Sammlung der Rechtsprechung

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
PAOLO MENGOZZI
vom 19. September 2013 [1]

Verbundene Rechtssachen C-247/11 P und C-253/11 P

Areva SA (C-247/11 P),
Alstom SA,
T&D Holding SA, vormals Areva T&D Holding SA,
Alstom Grid SAS, vormals Areva T&D SA,
Alstom Grid AG, vormals Areva T&D AG (C-253/11 P)
gegen

Europäische Kommission

„Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Projekte im Bereich gasisolierter Schaltanlagen — Begründungspflicht — Verletzung der Verteidigungsrechte — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße — ‚Faktische' gesamtschuldnerische Haftung — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf"

1. Die vorliegenden verbundenen Rechtssachen haben ein Rechtsmittel der Areva SA (im Folgenden: Areva) in der Rechtssache C-247/11 P und ein Rechtsmittel der Alstom SA (im Folgenden: Alstom) sowie ihrer Tochtergesellschaften T&D Holding SA, vormals Areva T&D Holding SA, Alstom Grid SAS, vormals Areva T&D SA, und Alstom Grid AG, vormals Areva T&D AG (alle diese Gesellschaften gemeinsam im Folgenden auch: Rechtsmittelführerinnen) in der Rechtssache C-253/11 P zum Gegenstand. Beide Rechtsmittel sind gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 3. März 2011, Areva u. a./Kommission (im Folgenden: angefochtenes Urteil), gerichtet [2]. Mit diesem Urteil hat das Gericht zum einen die Entscheidung K(2006) 6762 endg. (im Folgenden: streitige Entscheidung) [3], mit der die Europäische Kommission das Bestehen wettbewerbsbeschränkender Absprachen in der Branche für gasisolierte Schaltanlagen (im Folgenden: GIS) [4] festgestellt und eine Sanktion gegen die daran beteiligten Unternehmen verhängt hatte, teilweise für nichtig erklärt und zum anderen die von der Kommission gegen die Rechtsmittelführerinnen verhängten Geldbußen abgeändert.

1 — Originalsprache: Französisch.

2 — T-117/07 und T-121/07 (Slg. 2011, II-633).

3 — Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/F/38.899 – Gasisolierte Schaltanlagen).

4 — GIS dienen zur Kontrolle des Energieflusses in Stromnetzen. Es handelt sich um schweres elektrisches Gerät, das ein wichtiger Bestandteil von schlüsselfertigen Umspannwerken ist. Vgl. Randnrn. 2 bis 5 des angefochtenen Urteils.

2. Die vorliegenden Schlussanträge werden gleichzeitig mit meinen Schlussanträgen in den verbundenen Rechtssachen C-231/11 P, C-232/11 P und C-233/11 P, Kommission/Siemens Österreich u. a.[5] vorgelegt, die dasselbe Kartell und dieselbe Entscheidung der Kommission betreffen. Da einige der Fragen, die sich in den vorliegenden Rechtssachen stellen, zumindest teilweise mit den in den genannten Rechtssachen geprüften zusammenfallen, werde ich mir erlauben, auf die einschlägigen Nummern in meinen Schlussanträgen in diesen Rechtssachen zu verweisen, soweit dies angebracht ist.

I – Sachverhalt

A – *Die Rechtsmittelführerinnen*

3. Areva, die Rechtsmittelführerin in der Rechtssache C-247/11 P, ist die Muttergesellschaft einer Gruppe von Gesellschaften, die im Bereich der Kernenergie tätig ist.

4. Alstom, die erste Rechtsmittelführerin in der Rechtssache C-253/11 P, ist die Muttergesellschaft eines Industriekonzerns, der in verschiedenen Bereichen, darunter u. a. die Übertragung (Transmission) von und die Versorgung (Distribution) mit Strom (im Folgenden: Geschäftsbereich T&D) tätig ist.

5. Sämtliche Aktivitäten der Alstom-Gruppe im Geschäftsbereich T&D wurden am 8. Januar 2004 auf die Gruppe übertragen, deren Muttergesellschaft Areva ist. In der Zeit vom 9. Januar bis zum 11. Mai 2004 (von der Kommission in der streitigen Entscheidung festgestellter Zeitpunkt des Endes der Zuwiderhandlung) wurden die GIS-Geschäfte der Areva-Gruppe von der Areva T&D SA und der Areva T&D AG[6] betrieben, zwei 100%igen Tochtergesellschaften der Areva T&D Holding SA, die selbst zu 100 % Areva gehört (im Folgenden zusammen: ehemalige Areva-Tochtergesellschaften).

6. Am 7. Juni 2010 übertrug Areva nach dem endgültigen Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht sämtliche Aktivitäten im Geschäftsbereich T&D. Insbesondere übernahm Alstom das Geschäft im Übertragungsbereich. Im Anschluss an diese Übernahme erhielt die Areva T&D Holding SA den Namen T&D Holding SA – die zweite Rechtsmittelführerin in der Rechtssache C-253/11 P –, die Areva T&D SA wurde zur Alstom Grid SAS – die dritte Rechtsmittelführerin in der Rechtssache C-253/11 P –, und die Areva T&D AG wurde zur Alstom Grid AG – die vierte Rechtsmittelführerin in der Rechtssache C-253/11 P. Alstom und ihre derzeitigen Tochtergesellschaften T&D Holding SA, Alstom Grid SAS und Alstom Grid AG, Rechtsmittelführerinnen in der Rechtssache C-253/11 P, werden im Folgenden gemeinsam auch die Gesellschaften der Alstom-Gruppe genannt.

5 — Die drei Rechtsmittel in diesen Rechtssachen betreffen das Urteil des Gerichts vom 3. März 2011, Siemens Österreich u. a./Kommission (T-122/07 bis T-124/07, Slg. 2011, II-793).

6 — Die Areva T&D SA entspricht der Gesellschaft Alstom T&D SA, und die Areva T&D AG entspricht für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens der Gesellschaft Alstom T&D AG (vgl. Randnrn. 21 und 23 der streitigen Entscheidung und Randnr. 59 des angefochtenen Urteils). Vor der Übertragung der Aktivitäten der Alstom-Gruppe im Geschäftsbereich T&D vom 8. Januar 2004 waren diese beiden Gesellschaften im Rahmen der Alstom-Gruppe an der in der streitigen Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlung beteiligt (vgl. Randnr. 331 der streitigen Entscheidung).

B – *Streitige Entscheidung und angefochtenes Urteil*

7. Am 24. Januar 2007 erließ die Kommission die streitige Entscheidung, in der sie das Bestehen wettbewerbsbeschränkender Absprachen in der GIS-Branche feststellte, in deren Rahmen sich die beteiligten Unternehmen u. a. über die weltweite Aufteilung der Märkte[7], über die Festsetzung von Preisen und über den Austausch sensibler Informationen abgesprochen hätten. Die Kommission stellte außerdem fest, dass das Kartell in der Zeit vom 15. April 1988 bis zum 11. Mai 2004 tätig gewesen sei. Insbesondere stellte sie die Verantwortlichkeit der Rechtsmittelführerinnen in den vorliegenden Rechtssachen fest[8] und verhängte daher Geldbußen gegen sie[9].

8. Die Rechtsmittelführerinnen erhoben gegen die streitige Entscheidung Klagen vor dem Gericht, das am 3. März 2011 das angefochtene Urteil erlassen hat. Im angefochtenen Urteil hat das Gericht die streitige Entscheidung teilweise für nichtig erklärt[10] und sodann in Ausübung seiner Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung folgende Geldbußen für die festgestellten Zuwiderhandlungen festgesetzt:

— Alstom: 10 327 500 Euro;

— Alstom: 48 195 000 Euro gesamtschuldnerisch mit der Areva T&D SA, wobei 20 400 000 Euro des von der Areva T&D SA zu zahlenden Betrags gesamtschuldnerisch von dieser sowie der Areva T&D AG, Areva und der Areva T&D Holding SA zu zahlen sind[11].

9. Im Übrigen hat das Gericht die Klagen abgewiesen.

II – Verfahren vor dem Gerichtshof und Anträge der Parteien

10. Mit Rechtsmittelschrift, die am 24. Mai 2011 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat Areva das Rechtsmittel in der Rechtssache C-247/11 P eingelegt. Mit Rechtsmittelschrift, die am 25. Mai 2011 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, haben die Gesellschaften der Alstom-Gruppe das Rechtsmittel in der Rechtssache C-253/11 P eingelegt. Sowohl Areva als auch die Gesellschaften der Alstom-Gruppe beantragen die Aufhebung des angefochtenen Urteils. Für den Fall, dass der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, beantragen sie, jeweils Art. 1 Buchst. c und Art. 2 Buchst. c sowie Art. 1 Buchst. b, d, e, f und Art. 2 Buchst. b und c der streitigen Entscheidung für nichtig zu erklären und, hilfsweise, die gegen sie verhängte Geldbuße wesentlich herabzusetzen und der Kommission die Kosten aufzuerlegen. Falls der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif ist, beantragen die Rechtsmittelführerinnen, die Rechtssache an eine andere Kammer des Gerichts zu verweisen und die Kostenentscheidung vorzubehalten. Die Kommission beantragt, die Rechtsmittel zurückzuweisen und den Rechtsmittelführerinnen die Kosten aufzuerlegen.

7 — Insbesondere ergibt sich aus den Randnrn. 29 bis 32 des angefochtenen Urteils, dass die am Kartell beteiligten Unternehmen u. a. die weltweite Zuteilung von GIS-Projekten mit Ausnahme einiger Märkte nach vereinbarten Regeln koordiniert hatten, um insbesondere Kontingente beizubehalten, die weitgehend ihren geschätzten historischen Marktanteilen entsprachen.

8 — Die Kommission stellte in Art. 1 Buchst. b, c, d und f der streitigen Entscheidung insbesondere die Teilnahme an der Zuwiderhandlung von Alstom in der Zeit vom 15. April 1988 bis 8. Januar 2004, von Areva und der Areva T&D Holding SA (jetzt T&D Holding SA) in der Zeit vom 9. Januar bis 11. Mai 2004, von der Areva T&D AG in der Zeit vom 22. Dezember 2003 bis 11. Mai 2004 und von der Areva T&D SA in der Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 11. Mai 2004 fest.

9 — Insbesondere wurde gegen Alstom in Art. 2 Buchst. b der streitigen Entscheidung eine Einzelgeldbuße in Höhe von 11 475 000 Euro verhängt. Art. 2 Buchst. c dieser Entscheidung sieht vor, dass gegen Alstom eine gesamtschuldnerisch mit der Areva T&D SA zu zahlende Geldbuße von 53 550 000 Euro festgesetzt wird und von dem gegen Areva T&D SA festgesetzten Betrag 25 500 000 Euro gesamtschuldnerisch mit Areva, Areva T&D Holding und der Areva T&D AG geschuldet werden.

10 — Das Gericht hat im angefochtenen Urteil Art. 2 Buchst. b und c der streitigen Entscheidung für nichtig erklärt und festgestellt, dass die Kommission im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundbetrags der verhängten Geldbußen wegen eines mit der Rolle des Anführers der Zuwiderhandlung begründeten erschwerenden Umstands gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung oder das Diskriminierungsverbot verstoßen habe. Vgl. insbesondere Randnr. 317 des angefochtenen Urteils.

11 — Vgl. Randnr. 323 und Nr. 3 des Tenors des angefochtenen Urteils.

11. Mit Beschluss vom 20. Juli 2011 hat der Präsident des Gerichtshofs die Rechtssachen C-247/11 P und C-253/11 P zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren sowie zu gemeinsamem Urteil verbunden.

12. Vor dem Gerichtshof wurde über die Rechtsmittel schriftlich und in der Sitzung vom 2. Mai 2013 mündlich verhandelt.

III – Würdigung der Rechtsmittel

13. Zur Stützung ihrer Anträge macht Areva in der Rechtssache C-247/11 P vier Rechtsmittelgründe geltend, und die Gesellschaften der Alstom-Gruppe machen zur Stützung ihrer Anträge in der Rechtssache C-253/11 P fünf Rechtsmittelgründe geltend. Der erste Rechtsmittelgrund der letztgenannten Gesellschaften ist als Erster zur würdigen.

A – *Zum ersten Rechtsmittelgrund der Gesellschaften der Alstom-Gruppe betreffend einen Verstoß gegen Art. 296 AEUV*

14. Im Rahmen ihres ersten Rechtsmittelgrundes, der aus zwei Teilen besteht, machen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe geltend, das Gericht habe gegen Art. 296 AEUV verstoßen, indem es festgestellt habe, dass die streitige Entscheidung hinreichend begründet gewesen sei [12]. Der erste Teil dieses Rechtsmittelgrundes betrifft die Begründung der streitigen Entscheidung hinsichtlich der Zurechnung der Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung in der Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 8. Januar 2004 an Alstom als Muttergesellschaft der Alstom T&D SA und der Alstom T&D AG [13]. Der zweite Teil betrifft die Begründung dieser Entscheidung hinsichtlich der Verhängung einer Geldbuße gegen Alstom und die Areva T&D SA als Gesamtschuldner.

1. Zum ersten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe

a) Vorbringen der Parteien

15. Im ersten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes, der die Randnrn. 90 bis 99 des angefochtenen Urteils betrifft, machen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe im Wesentlichen geltend, das Gericht hätte eine unzureichende Begründung der streitigen Entscheidung ahnden müssen, da die Kommission in dieser nicht auf das Vorbringen von Alstom in den Nrn. 90 bis 150 ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte eingegangen sei, das dem Nachweis gedient habe, dass trotz der Vermutung, dass Alstom bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften ausgeübt habe (im Folgenden auch: kapitalbezogene Vermutung), die Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung ihr Marktverhalten unabhängig von ihrer Muttergesellschaft bestimmt hätten. Die streitige Entscheidung enthalte keine Begründung der entnommen werden könnte, warum das Vorbringen von Alstom ohne Beweiswert sei, obwohl es für den Aufbau dieser Entscheidung wesentliche Umstände betreffe und seine Zurückweisung eine besonders genaue und sorgfältige Begründung erfordert hätte.

12 — Es ist festzustellen, dass die Gesellschaften der Alstom-Gruppe im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittelgrundes insbesondere einen Verstoß gegen Art. 296 AEUV rügen, obwohl im vorliegenden Fall, da die streitige Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erlassen wurde, Art. 253 EG anwendbar ist. Dies ist allerdings unschädlich, da für die Begründung der Rechtsakte der Union, um die es im vorliegenden Fall geht, im Rahmen von Art. 253 EG keine anderen rechtlichen Anforderungen gelten als im Rahmen von Art. 296 Abs. 2 AEUV. Die Rüge ist also dahin zu verstehen, dass sie insbesondere einen Verstoß gegen Art. 253 EG betrifft. Vgl. dazu Urteil vom 11. Juli 2013, Ziegler/Kommission (C-439/11 P, Randnr. 113). Da dies im vorliegenden Fall keine Auswirkungen hat, werde ich mich jedoch in den vorliegenden Schlussanträgen auf den Vertrag in seiner neuen Nummerierung, nämlich auf Art. 296 AEUV beziehen.

13 — Die jeweils zur Areva T&D SA (sodann zur Alstom Grid SAS) und zur Areva T&D AG (sodann zur Alstom Grid AG) wurden. Vgl. Nr. 6 und Fn. 6 der vorliegenden Schlussanträge.

16. Außerdem habe das Gericht die streitige Entscheidung insbesondere in Randnr. 95 des angefochtenen Urteils verfälscht, da die Randnrn. 345 bis 347 dieser Entscheidung keineswegs die Nrn. 90 bis 150 der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte kurz zusammenfassten. Das Gericht habe sich überdies mit der Tatsache begnügt, dass die Kommission die von Alstom vorgelegten Beweismittel zurückgewiesen und sich dabei auf die von einem Dritten, nämlich Areva, beigebrachten Beweise gestützt habe.

17. Die Kommission tritt dem Vorbringen der Gesellschaften der Alstom-Gruppe entgegen.

b) Würdigung

18. Bei der in Art. 296 AEUV vorgesehenen Begründungspflicht handelt es sich bekanntlich um ein wesentliches Formerfordernis, das von der Stichhaltigkeit der Begründung zu unterscheiden ist, die zur materiellen Rechtmäßigkeit des streitigen Rechtsakts gehört [14].

19. Aus diesem Blickwinkel muss die nach Art. 296 AEUV erforderliche Begründung der Natur des betreffenden Rechtsakts angepasst sein und die Überlegungen des Organs, das den Rechtsakt erlassen hat, so klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen können und das zuständige Gericht seine Kontrollfunktion ausüben kann. Was insbesondere die Begründung von Einzelentscheidungen angeht, hat die Pflicht zur Begründung solcher Entscheidungen neben der Ermöglichung einer gerichtlichen Überprüfung den Zweck, den Betroffenen so ausreichend zu unterrichten, dass er erkennen kann, ob die Entscheidung eventuell mit einem Mangel behaftet ist, der ihre Anfechtung ermöglicht [15].

20. Außerdem ist das Begründungserfordernis anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Inhalts des betreffenden Rechtsakts, der Art der angeführten Gründe und des Interesses zu beurteilen, das die Adressaten oder andere durch den Rechtsakt unmittelbar und individuell betroffene Personen an Erläuterungen haben können. In der Begründung brauchen nicht alle tatsächlich oder rechtlich einschlägigen Gesichtspunkte genannt zu werden, da die Frage, ob die Begründung eines Rechtsakts den Erfordernissen des Art. 296 AEUV genügt, nicht nur anhand ihres Wortlauts zu beurteilen ist, sondern auch anhand ihres Kontexts sowie sämtlicher Rechtsvorschriften auf dem betreffenden Gebiet [16].

21. So hat die Kommission nach Art. 296 AEUV zwar die sachlichen Gesichtspunkte, von denen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung abhängt, sowie die rechtlichen Erwägungen aufzuführen, die sie zum Erlass ihrer Entscheidung veranlasst haben; sie braucht jedoch nicht auf alle sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte einzugehen, die im Verwaltungsverfahren behandelt worden sind [17].

22. Insbesondere muss eine Entscheidung zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union, wenn sie wie im vorliegenden Fall an eine Mehrzahl von Adressaten gerichtet ist und die Zurechnung der Zuwiderhandlung betrifft, in Bezug auf jeden Adressaten hinreichend begründet sein, vor allem aber in Bezug auf diejenigen, denen die Zuwiderhandlung in der Entscheidung zugerechnet wird. Daher muss eine solche Entscheidung in Bezug auf eine Muttergesellschaft, die für die Zuwiderhandlung ihrer Tochtergesellschaft haftbar gemacht wird, grundsätzlich eine ausführliche Darlegung der Gründe enthalten, die die Zurechnung der Zuwiderhandlung an die Muttergesellschaft rechtfertigt [18].

14 — Vgl. u. a. Urteile vom 29. September 2011, Elf Aquitaine/Kommission (C-521/09 P, Slg. 2011, I-8947, Randnr. 146 und die dort angeführte Rechtsprechung), und Ziegler/Kommission (Randnr. 114 und die dort angeführte Rechtsprechung).

15 — Vgl. u. a. Urteil Ziegler/Kommission (Randnr. 115 und die dort angeführte Rechtsprechung).

16 — Vgl. u. a. Urteile Elf Aquitaine/Kommission (Randnr. 150 und die dort angeführte Rechtsprechung) und Ziegler/Kommission (Randnr. 116).

17 — Urteil vom 18. September 2003, Volkswagen/Kommission (C-338/00 P, Slg. 2003, I-9189, Randnr. 127 und die dort angeführte Rechtsprechung).

18 — Vgl. Urteile Elf Aquitaine/Kommission (Randnrn. 151 und 152), und vom 19. Juli 2012, Alliance One International und Standard Commercial Tobacco/Kommission und Kommission/Alliance One International u. a. (C-628/10 P und C-14/11 P, Randnr. 75).

23. Was insbesondere eine Entscheidung der Kommission anbelangt, die im Hinblick auf bestimmte Adressaten *ausschließlich* auf die Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses gestützt ist, so ist die Kommission auf jeden Fall verpflichtet, angemessen die Gründe darzulegen, aus denen die geltend gemachten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte nicht ausgereicht haben, um die Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses zu widerlegen, da diese Vermutung andernfalls praktisch nicht zu widerlegen wäre [19].

24. Im vorliegenden Fall ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich aus Randnr. 349 der streitigen Entscheidung und aus Randnr. 91 des angefochtenen Urteils ausdrücklich ergibt, dass sich die Kommission, um die Verantwortlichkeit von Alstom anzunehmen, auf die Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses stützte, jedoch nicht darauf verzichtete, auch andere einschlägige Faktoren zu berücksichtigen, die sie in den Randnrn. 350 bis 356 dieser Entscheidung darlegte. Um die Verantwortlichkeit von Alstom anzunehmen, stützte sich die Kommission also nicht *ausschließlich* auf die Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses, sondern zog vielmehr eine Kombination aus dieser Vermutung und anderen Beweisen heran [20].

25. Insbesondere legte die Kommission in diesen Randnummern der streitigen Entscheidung u. a. dar, dass die Funktionsstruktur der Gruppe, deren Muttergesellschaft Alstom war, so organisiert war, dass die Geschäftsführer, die einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften im GIS-Bereich ausübten, an Alstom berichtspflichtig waren [21]. Sie legte auch dar, dass es mehrere Doppelfunktionen zwischen den Geschäftsführern der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaften gab, wie in dem Fall des Leiters des Bereichs T&D, der gewiss einen bestimmenden Einfluss auf die GIS-Tätigkeiten der Gruppe ausübte und Mitglied des Exekutivkomitees von Alstom war [22]. Sodann wies sie darauf hin, dass die Akte Nachweise dafür enthalte, dass die Personen, die im Rahmen des Kartells als Vertreter der Alstom-Gruppe festgestellt wurden, beständig in der Lage waren, für die Muttergesellschaft verbindliche Beschlüsse zu fassen [23]. Außerdem war die Kommission der Ansicht, dass es im Hinblick auf die hohe gegen Alstom vom französischen Conseil de la concurrence im Jahr 1988 festgesetzte Geldbuße unwahrscheinlich sei, dass die Verantwortlichen der Muttergesellschaft die kartellrechtliche Haftung nicht als ein erhebliches Risiko erkannt hätten [24]. Die Muttergesellschaft habe auch einige vorgesehene Angebote betreffend GIS-Umspannwerke jenseits eines bestimmten Schwellenwertes oder mit einem erheblichen Risiko für die Gruppe genehmigt [25].

26. Im Hinblick auf diese in der streitigen Entscheidung dargelegten Erwägungen vermag ich nicht zu erkennen, wie man, wie die Gesellschaften der Alstom-Gruppe, der Auffassung sein kann, das Gericht hätte beanstanden müssen, dass die Kommission für die Zurechnung der Verantwortlichkeit für die in Rede stehende Zuwiderhandlung an Alstom keine ausführliche Begründung gegeben habe, die den Anforderungen genüge, die sich aus der in den Randnrn. 18 bis 23 angeführten Rechtsprechung ergäben.

19 — Vgl. Urteil Elf Aquitaine/Kommission (Randnr. 153) und Beschluss vom 13. September 2012, Total und Elf Aquitaine/Kommission (C-495/11 P, Randnr. 49), Hervorhebung nur hier. Die Verpflichtung der Kommission, ihre Entscheidungen insoweit zu begründen, ergibt sich vor allem aus der Widerlegbarkeit dieser Vermutung, zu deren Widerlegung die Betroffenen einen Beweis zu den wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen zwischen den betroffenen Gesellschaften erbringen müssten.

20 — Vgl. Urteil Alliance One International und Standard Commercial Tobacco/Kommission und Kommission/Alliance One International u. a. (Randnr. 49) und Nr. 43 der Schlussanträge von Generalanwältin Sharpston vom 30. Mai 2013 in der Rechtssache Kendrion/Kommission (C-50/12 P, Urteil vom 26. November 2013).

21 — Randnr. 353 der streitigen Entscheidung.

22 — Randnr. 355 der streitigen Entscheidung.

23 — Randnr. 355 der streitigen Entscheidung.

24 — Randnr. 351 der streitigen Entscheidung.

25 — Randnr. 350 der streitigen Entscheidung.

27. Vor der Kommission haben die Gesellschaften der Alstom-Gruppe eine Reihe von Argumenten zum Nachweis des Fehlens der Ausübung eines bestimmenden Einflusses ihrerseits auf ihre Tochtergesellschaften vorgetragen [26]. Insoweit geht, wie die Gesellschaften der Alstom-Gruppe geltend machen und im Übrigen das Gericht in Randnr. 98 des angefochtenen Urteils anerkennt, aus der streitigen Entscheidung nicht ausdrücklich hervor, dass die Kommission alle diese von Alstom vor ihr geltend gemachten Argumente nacheinander angesprochen hätte.

28. Jedoch ergibt sich aus dieser Entscheidung, dass die Kommission diese Argumente keineswegs außer Acht gelassen, sondern im Wesentlichen eine Gesamtwürdigung durchgeführt [27] und, wie sich aus Nr. 25 oben ergibt, die Gründe, aus denen sie in Verbindung mit der kapitalbezogenen Vermutung zu dem Ergebnis einer tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses von Alstom auf ihre Tochtergesellschaften gelangt war, ausführlich dargelegt hat.

29. In dieser Hinsicht habe ich bereits oben in den Nrn. 19 bis 21 darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung die Kommission, um ihrer Begründungspflicht nachzukommen, nicht ausdrücklich alle Argumente aufführen muss, die die Parteien im Verwaltungsverfahren geltend gemacht haben, soweit diese Begründung den Betroffenen erlaubt, ihr die Gründe für die erlassene Maßnahme hinreichend zu entnehmen, und sie insbesondere im Fall einer Muttergesellschaft, die für die Zuwiderhandlung ihrer Tochtergesellschaft haftbar gemacht wird, eine ausführliche Darlegung der Gründe enthält, die die Zurechnung der Zuwiderhandlung an die Muttergesellschaft rechtfertigen.

30. Es ist zwar im Allgemeinen wünschenswert, dass die Kommission die Argumente und die von den Parteien im Verwaltungsverfahren geltend gemachten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte strukturiert und detailliert aufführt, insbesondere die, die zum Nachweis der fehlenden Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaft geltend gemacht wurden. In einem Fall wie dem der vorliegenden Rechtssache, in dem sich die Kommission nicht *ausschließlich* auf die kapitalbezogene Vermutung gestützt, sondern ausdrücklich andere maßgebliche Faktoren berücksichtigt hat, bin ich jedoch der Ansicht, dass es ihr freisteht, die vorgetragenen Argumente und Gesichtspunkte im Wege einer Gesamtwürdigung zu prüfen und zu bewerten – wie

26 — In den Nrn. 90 bis 150 ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte machte Alstom insbesondere Argumente betreffend i) die dezentrale Struktur der Gruppe und die Eigenständigkeit des Geschäftsbereichs T&D, ii) die interne Funktionsweise und die Entscheidungsfindung im Geschäftsbereich T&D, iii) den beschränkten Gegenstand der Gesellschaft Alstom, iv) das Fehlen geschäftlichen Einflusses von Alstom auf die Angebote der rechtlichen Einheiten des Geschäftsbereichs T&D, v) das Fehlen jeder Erörterung der Geschäftspolitik des Bereichs T&D im Exekutivausschuss von Alstom sowie schließlich vi) den Umstand, dass die Zuwiderhandlungen nach der Übertragung der T&D-Aktivitäten an Areva fortgesetzt worden seien, geltend.

27 — Ohne dass es im Hinblick auf die oben angeführte Rechtsprechung erforderlich wäre, hier eine genaue vergleichende Analyse zwischen den Argumenten in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (vgl. die vorstehende Fußnote) und der streitigen Entscheidung durchzuführen, weise ich darauf hin, dass das die Organisationsstruktur der Gruppe und die Eigenständigkeit des Geschäftsbereichs T&D betreffende Argument in Randnr. 347 der streitigen Entscheidung erwähnt und in den Randnrn. 353 und 355 dieser Entscheidung zurückgewiesen wird. Auf die Frage betreffend die interne Funktionsweise und die Entscheidungsfindung im Geschäftsbereich T&D wird sowohl in Randnr. 346 (Genehmigung von Angeboten) als auch in Randnr. 347 (Verbleib gewisser Entscheidungen bei der Muttergesellschaft) Bezug genommen. Das Argument, dass die Gesellschaft Alstom im Hinblick auf die Tatsache, dass ihr Gegenstand auf das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen beschränkt gewesen sei, nicht im GIS-Bereich habe tätig sein können, ist unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht relevant und konnte daher von der Kommission implizit zurückgewiesen werden, da zum einen die Tatsache, dass die Muttergesellschaft nicht im von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätig sei, für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses nicht entscheidend ist (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichts vom 30. September 2009, Arkema/Kommission, T-168/05) und zum anderen die Zurechnung einer von einer Tochtergesellschaft begangenen Zuwiderhandlung an die Person, die einen bestimmenden Einfluss auf sie ausübt, auch dann möglich ist, wenn diese Person selbst nicht wirtschaftlich tätig ist (Urteil vom 11. Juli 2013, Kommission/Stichting Administratiekantoor Portielje, C-440/11 P, Randnrn. 43 und 44). Ebenso ist hinsichtlich der Argumente betreffend das behauptete Fehlen eines Einflusses auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaften (und die Nichterörterung dieser Geschäftspolitik) darauf hinzuweisen, dass zum einen die Frage, ob eine Tochtergesellschaft in Bezug auf ihr Marktverhalten unter dem bestimmenden Einfluss ihrer Muttergesellschaft steht, nicht allein davon abhängt, wer ihre Geschäftspolitik im engeren Sinne bestimmt (vgl. dazu Nr. 109 - und die dort angeführte Rechtsprechung - der Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 18. April 2013 in der Rechtssache Schindler Holding u. a./Kommission, Urteil vom 18. Juli 2013, C-501/11 P) und zum anderen die Kommission im vorliegenden Fall der Ansicht war, dass die wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen zwischen der Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften betreffenden Umstände insgesamt ausreichten, um den Einfluss der Muttergesellschaft auf das Marktverhalten der Tochtergesellschaften nachzuweisen.

sie es in der vorliegenden Rechtssache getan hat –, vorausgesetzt, die Begründung des Rechtsakts erlaubt dem Betroffenen, nämlich der Muttergesellschaft, in hinreichendem Maße, ihr die Gründe für die schließlich erlassene Entscheidung, im vorliegenden Fall die Entscheidung, ihr die Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung zuzurechnen, zu entnehmen.

31. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Gesellschaften der Alstom-Gruppe nicht erläutert haben, inwieweit die angeblich mangelhafte Begründung der streitigen Entscheidung sie daran gehindert hat, sich vor dem Gericht sachgerecht zu verteidigen, oder dieses daran gehindert hat, seine Kontrollaufgabe wahrzunehmen. Die vom Gericht in den Randnrn. 93 bis 97 des angefochtenen Urteils vorgenommene detaillierte Prüfung der Argumente von Alstom zur Widerlegung der Vermutung eines bestimmenden Einflusses zeigt im Gegenteil vielmehr, dass sich Alstom vor dem Gericht sachgerecht verteidigen konnte und Letzteres in der Lage war, seine Kontrollaufgabe bezüglich der streitigen Entscheidung wahrzunehmen [28].

32. Nach alledem bin ich der Ansicht, dass das Gericht den Umfang der Begründungspflicht der Kommission nach der Rechtsprechung nicht verkannt und keinen Rechtsfehler begangen hat, als es annahm, dass die streitige Entscheidung hinsichtlich der Zurechnung der Verantwortlichkeit an Alstom für die Beteiligung an der Zuwiderhandlung in der Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 8. Januar 2004 hinreichend begründet sei. Diese Schlussfolgerung kann durch das weitere Vorbringen der Gesellschaften der Alstom-Gruppe nicht in Frage gestellt werden.

33. Was das Urteil Elf Aquitaine/Kommission betrifft, auf das sich die Gesellschaften der Alstom-Gruppe beziehen, in dem der Gerichtshof das Urteil des Gerichts wegen eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht aufhob, genügt der Hinweis, dass im Unterschied zur Situation in der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, die Gesellschaften der Alstom-Gruppe im vorliegenden Fall nicht der ersten Entscheidung der Kommission gegenüberstanden, in der diese ihren üblichen Ansatz geändert und sich nur auf die Vermutung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft gestützt hatte, um Ersterer die Zuwiderhandlung zuzurechnen. Sie können sich daher in der vorliegenden Rechtssache nicht auf die in diesem Urteil getroffene Entscheidung stützen.

34. Die Rüge, das Gericht habe mit seinen Ausführungen in Randnr. 95 des angefochtenen Urteils, wonach die Randnrn. 345 bis 347 der streitigen Entscheidung die Argumente von Alstom in den Nrn. 90 bis 150 ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte kurz zusammenfassten, die streitige Entscheidung verfälscht, geht meines Erachtens ins Leere und ist jedenfalls unbegründet. Sie geht ins Leere, da, selbst wenn das Gericht in dieser Hinsicht einen Fehler begangen hätte, dies nichts an der Feststellung in den vorstehenden Absätzen änderte, wonach die Kommission die Zurechnung der Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung an Alstom rechtlich hinreichend begründet hat. Sie ist unbegründet, da, wie ich bereits ausgeführt habe, die Kommission in Wirklichkeit die von Alstom vor ihr geltend gemachten Argumente im Wesentlichen behandelt hat [29].

35. Was das Argument betrifft, die Kommission habe sich auf von einem Dritten vorgelegte Beweise gestützt, gibt es keine unionsrechtliche Vorschrift, die die Kommission daran hinderte, solche Beweise – selbstverständlich unter Wahrung der Verteidigungsrechte – zu verwenden, soweit sie einschlägig sind. Es scheint mir offensichtlich, dass Areva, da sie von Alstom die am Kartell beteiligten Tochtergesellschaften erworben hatte, über maßgebliche Informationen zur Funktionsweise dieser Tochtergesellschaften in der Zeit vor dem Verkauf verfügen konnte. Im Übrigen geben die Gesellschaften der Alstom-Gruppe nicht genau an, welche Beweise sie in Frage stellen, und machen umso weniger eine Verfälschung dieser Beweise geltend.

28 — Beschlüsse vom 7. Februar 2012, Total und Elf Aquitaine/Kommission (C-421/11 P, Randnr. 57), und vom 13. September 2012, Total und Elf Aquitaine/Kommission (Randnr. 50).

29 — Vgl. oben, Fn. 26 und 27.

36. Nach alledem ist der erste Teil des ersten Rechtsmittelgrundes meines Erachtens zurückzuweisen.

2. Zum zweiten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe

37. Mit dem zweiten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes, der Randnr. 200 des angefochtenen Urteils betrifft, rügen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe, dass das Gericht festgestellt habe, die Kommission sei nicht verpflichtet gewesen, Gründe dafür anzugeben, dass gegen zwei Gesellschaften, die am Tag des Erlasses einer Entscheidung keine wirtschaftliche Einheit bildeten, gesamtschuldnerisch eine Geldbuße verhängt werden könne. Insbesondere rügen sie, das Gericht habe in dieser Randnr. 200 nicht beanstandet, dass die Kommission die Verhängung einer gesamtschuldnerisch zu zahlenden Geldbuße gegen Alstom und die Areva T&D SA (später Alstom Grid SAS) nicht besonders begründet habe, obwohl diese zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Entscheidung nicht mehr ein Unternehmen dargestellt hätten.

38. Hierzu bin ich der Ansicht, dass das Gericht im vorliegenden Fall rechtsfehlerfrei unbeanstandet lassen konnte, dass die Kommission die Entscheidung, gegen Alstom und die Areva T&D SA für den Zeitraum, in dem diese ein einziges Unternehmen darstellten, gesamtschuldnerisch eine Geldbuße zu verhängen, nicht besonders begründet hat.

39. Oben in den Nrn. 20 und 21 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass der Rechtsprechung zufolge die Kommission nach Art. 296 AEUV nicht auf alle sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte einzugehen braucht, die im Verwaltungsverfahren behandelt worden sind [30]. Zum anderen kann nach der Rechtsprechung eine Entscheidung der Kommission, die sich in eine ständige Entscheidungspraxis einfügt, summarisch begründet werden; nur wenn sie über die früheren Entscheidungen merklich hinausgeht, hat die Kommission ihre Erwägungen explizit darzulegen [31].

40. Im Gegensatz zum Vorbringen der Gesellschaften der Alstom-Gruppe weicht jedoch die Verhängung einer gesamtschuldnerischen Geldbuße gegen die an der Zuwiderhandlung beteiligte Tochtergesellschaft und die ehemalige Muttergesellschaft für den Zeitraum der Zuwiderhandlung, in dem die beiden Gesellschaften ein einziges Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts darstellten, nicht von der früheren Praxis der Kommission ab und wurde in der Rechtsprechung nicht in Frage gestellt [32].

41. Diese Praxis beruht auf der Erwägung, dass, soweit Gesellschaften während eines gewissen Zeitraums ein Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts dargestellt haben, das einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln begangen hat, die Kommission ihnen für die in diesem Zeitraum begangene Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch eine Geldbuße auferlegen kann [33]. Unbeschadet der Erwägungen, die ich in den Nrn. 155 ff. im Rahmen der Würdigung des vierten Rechtsmittelgrundes

30 — Vgl. Urteil Volkswagen/Kommission (Randnr. 127 und die dort angeführte Rechtsprechung).

31 — Vgl. Urteil Elf Aquitaine/Kommission (Randnr. 155).

32 — Das Gericht hat in zahlreichen Rechtssachen eine Geldbuße bestätigt, die gesamtschuldnerisch gegen eine Muttergesellschaft und ihre ehemalige Tochtergesellschaft verhängt worden war, obwohl diese zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung keine wirtschaftliche Einheit mehr dargestellt hatten. Vgl. u. a. Urteile des Gerichts vom 15. Juni 2005, Tokai Carbon u. a./Kommission (T-71/03, T-74/03, T-87/03 und T-91/03, Randnrn. 58 bis 82, 387, 391 bis 393 und Nr. 3 des Tenors, zur gesamtschuldnerischen Haftung der Tochtergesellschaft Intech EDM BV gemeinsam mit ihrer ehemaligen Muttergesellschaft Intech EDM AG), vom 13. September 2010, Trioplast Industrier/Kommission (T-40/06, Slg. 2010, II-4893, Randnrn. 2, 74, 173 und Tenor, zur gesamtschuldnerischen Haftung der Tochtergesellschaft Trioplast Witenheim gemeinsam mit ihren aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften FLS und Trioplast Industrier, im Folgenden: Urteil Trioplast), vom 24. März 2011, IBP und International Building Products France/Kommission (T-384/06, Slg. 2011, II-1177, Randnr. 13 und Tenor, zur gesamtschuldnerischen Haftung von IBP France mit ihren ehemaligen Muttergesellschaften Delta und AFC), vom 24. März 2011, IMI u. a./Kommission (T-378/06, Randnrn. 4, 14 und Tenor, zur gesamtschuldnerischen Haftung der Tochtergesellschaften Aquatis und Simplex mit ihrer ehemaligen Muttergesellschaft IMI), und vom 24. März 2011, Tomkins/Kommission (T-382/06, Slg. 2011, II-1157, Randnrn. 3, 55 bis 59 und Nr. 2 des Tenors, zur gesamtschuldnerischen Haftung von Pegler gemeinsam mit ihrer ehemaligen Muttergesellschaft Tomkins).

33 — Für eine Darstellung der die Wirksamkeit der Vollstreckung der Geldbuße betreffenden Gründe, die die gesamtschuldnerische Auferlegung einer Geldbuße in solchen Fällen rechtfertigen, verweise ich auf meine Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. (Nrn. 52, 82 und 84 a. E.).

der Gesellschaften der Alstom-Gruppe darlegen werde, weise ich darauf hin, dass die Tatsache, dass diese Gesellschaften zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung der Kommission keine wirtschaftliche Einheit mehr darstellen, kein Umstand ist, der, für sich allein genommen [34], der Verhängung einer gesamtschuldnerischen Geldbuße gegen sie als Rechtsträger entgegensteht, die gemeinsam als für die Handlungen des Unternehmens, dessen Teil sie waren, verantwortlich angesehen werden können [35].

42. Unter diesen Umständen bin ich, da die Kommission, wie sich aus der Würdigung des ersten Teils des ersten Rechtsmittelgrundes ergibt, die Entscheidung, der Muttergesellschaft die Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung zuzurechnen, rechtlich hinreichend begründet hat, der Ansicht, dass im vorliegenden Fall nicht beanstandet werden kann, die Kommission habe die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme dieser Gesellschaft gemeinsam mit ihrer unmittelbar am Kartell beteiligten Tochtergesellschaft zur Zahlung der Geldbuße nicht besonders begründet, auch wenn die betreffenden Gesellschaften im Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Entscheidung keine wirtschaftliche Einheit mehr darstellten [36].

43. Daraus folgt, dass meines Erachtens der zweite Teil des ersten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe und folglich der erste Rechtsmittelgrund insgesamt zurückzuweisen sind.

B – *Zum zweiten Rechtsmittelgrund der Gesellschaften der Alstom-Gruppe betreffend einen Verstoß des Gerichts gegen seine Begründungspflicht und gegen Art. 263 AEUV sowie zum ersten Rechtsmittelgrund von Areva betreffend einen Verstoß des Gerichts gegen seine Begründungspflicht und eine Verletzung der Verteidigungsrechte*

44. Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund, der aus vier Teilen besteht, machen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe geltend, das Gericht habe gegen die Pflicht, sein Urteil nach den Art. 36 und 53 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union mit Gründen zu versehen, sowie gegen Art. 263 AEUV verstoßen. Die Gesellschaften der Alstom-Gruppe machen mit den ersten drei Teilen ihres zweiten Rechtsmittelgrundes insbesondere geltend, das Gericht habe dadurch gegen seine Begründungspflicht sowie gegen Art. 263 AEUV verstoßen, dass es mehrmals die Begründung der Kommission durch seine eigene ersetzt habe, indem es der streitigen Entscheidung im Nachhinein Gründe hinzugefügt habe, die diese nicht enthalte. Der erste und der zweite Teil betreffen die Begründung des angefochtenen Urteils bezüglich der Zurechnung der Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung jeweils an Alstom und an die T&D Holding SA (vormals Areva T&D Holding SA) als Muttergesellschaften. Der dritte Teil betrifft die Erwägungen des Gerichts in den Randnrn. 214 bis 216 des angefochtenen Urteils betreffend die Leistung gleicher Beiträge zur Zahlung einer gesamtschuldnerischen Geldbuße. Dieser Teil ist eng mit den Fragen verbunden, die im Rahmen des vierten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe erörtert werden, und wird daher gemeinsam mit diesen in den Nrn. 155 ff. geprüft. Im vierten Teil ihres zweiten Rechtsmittelgrundes

34 — Zwar ist, wie unten in den Nrn. 160 bis 162 genauer untersucht wird und wie ich in den Nrn. 83 ff. meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. ausgeführt habe, dieser Umstand nicht ohne Bedeutung für die Befugnis der Kommission, gesamtschuldnerisch eine solche Geldbuße aufzuerlegen, da sie, wenn sie diese auferlegen möchte, aus Gründen der Rechtssicherheit die anteiligen Beträge festzulegen hat, die die Gesamtschuldner im Innenverhältnis zu tragen haben.

35 — Vgl. meine Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. (Nr. 80).

36 — In ihrer Erwiderung scheinen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe ihr Vorbringen dahin ausdehnen zu wollen, dass sie dem Gericht vorwerfen, es habe nicht geahndet, dass die Kommission die gesamtschuldnerische Verhängung einer Geldbuße gegen Rechtsträger, die *niemals* gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit gebildet hätten, nämlich Areva und Alstom, nicht begründet habe. Hierzu weise ich darauf hin, ohne dass es erforderlich wäre, auf die Frage der Zulässigkeit einer solchen Rüge – die weder in erster Instanz noch im Rechtsmittel erhoben worden ist – einzugehen, dass die Kommission in der streitigen Entscheidung Areva und Alstom keine gesamtschuldnerische Geldbuße auferlegte, so dass ihr nicht vorgeworfen werden kann, insoweit keine Begründung geliefert zu haben. Die Frage der Schaffung einer „faktischen gesamtschuldnerischen Haftung“ zwischen Areva und Alstom bildet jedenfalls den Gegenstand des vierten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe und wird unten in den Nrn. 101 ff. analysiert.

wenden sich die Gesellschaften der Alstom-Gruppe gegen die Begründung des angefochtenen Urteils, soweit das Gericht darin festgestellt hat, dass gegen Gesellschaften, die am Tag des Erlasses der streitigen Entscheidung keine wirtschaftliche Einheit gebildet hätten, gesamtschuldnerisch eine Geldbuße verhängt werden könne.

45. Areva macht mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund einen Verstoß des Gerichts gegen die Begründungspflicht sowie eine Verletzung der Verteidigungsrechte durch dieses im Rahmen der Prüfung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf ihre ehemaligen Tochtergesellschaften im Zeitraum vom 9. Januar bis 11. Mai 2004 geltend.

46. Da die Rechtsmittelführerinnen im Rahmen dieser Rechtsmittelgründe einen Verstoß des Gerichts gegen seine Begründungspflicht geltend machen, halte ich es zunächst für erforderlich, den von der Rechtsprechung skizzierten Umfang dieser Pflicht in Erinnerung zu rufen und insbesondere auf die Beschränkungen Bezug zu nehmen, denen das Gericht im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich des Umfangs der im angefochtenen Rechtsakt enthaltenen Begründung unterliegt.

1. Zum Umfang der Begründungspflicht des Gerichts und zum Verbot, die Begründung des angefochtenen Rechtsakts zu ersetzen

47. Die Pflicht des Gerichts, seine Urteile mit Gründen zu versehen, folgt aus Art. 36 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs.

48. Nach ständiger Rechtsprechung müssen aus der Begründung eines Urteils die Überlegungen des Gerichts klar und eindeutig hervorgehen, so dass die Betroffenen die Gründe für die getroffene Entscheidung erkennen können und der Gerichtshof seine Kontrollfunktion ausüben kann [37].

49. Die Begründungspflicht verlangt aber nicht, dass das Gericht bei seinen Ausführungen alle von den Parteien des Rechtsstreits vorgetragenen Argumente nacheinander erschöpfend behandelt. Die Begründung kann daher implizit erfolgen, sofern sie es den Betroffenen ermöglicht, die Gründe zu erkennen, aus denen das Gericht ihrer Argumentation nicht gefolgt ist, und dem Gerichtshof ausreichende Angaben liefert, damit er seine Kontrollfunktion ausüben kann [38].

50. Sodann dürfen der Gerichtshof und das Gericht bei der Entscheidung über eine Nichtigkeitsklage auf keinen Fall die vom Verfasser der angefochtenen Handlung gegebene Begründung durch ihre eigene ersetzen [39]. Daher darf der Unionsrichter einen Unionsrechtsakt, der auf unzutreffende oder gar rechtswidrige oder unzureichende Gründe gestützt ist, nicht mit gänzlich anderen Gründen versehen und dann aufrechterhalten. Denn außerhalb des Anwendungsbereichs der Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung (Art. 261 AEUV) darf der Unionsrichter die angefochtene Handlung nicht reformieren, sondern hat sie für nichtig zu erklären, wenn und soweit die Nichtigkeitsklage begründet ist (Art. 264 Abs. 1 AEUV) [40].

37 — Vgl. u. a. Urteil Ziegler/Kommission (Randnr. 81 und die dort angeführte Rechtsprechung).

38 — Ebd. (Randnr. 82 und die dort angeführte Rechtsprechung).

39 — Urteile vom 27. Januar 2000, DIR International Film u. a./Kommission (C-164/98 P, Slg. 2000, I-447, Randnrn. 38 und 49), vom 1. Juni 2006, P&O European Ferries (Vizcaya) und Diputación Foral de Vizcaya/Kommission (C-442/03 P und C-471/03 P, Slg. 2006, I-4845, Randnrn. 60 und 67), und vom 22. Dezember 2008, British Aggregates/Kommission (C-487/06 P, Slg. 2008, I-10515, Randnr. 141). Darin kommt der kassatorische Charakter der Nichtigkeitsklage zum Ausdruck, der auf dem Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts beruht, der die Struktur und Arbeitsweise der Europäischen Union auszeichnet. Die Wahrung des institutionellen Gleichgewichts gebietet es, dass jedes Organ seine Befugnisse unter Beachtung der Befugnisse der anderen Organe ausübt. Vgl. hierzu die Schlussanträge von Generalanwältin Kokott vom 6. September 2012 in der Rechtssache Frucona Košice/Kommission (Urteil vom 24. Januar 2013, C-73/11 P, Nr. 92).

40 — Vgl. die Schlussanträge von Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Frucona Košice/Kommission (Nr. 93 und die dort angeführte Rechtsprechung).

51. Zum einen hindert den Unionsrichter jedoch nichts daran, die von den jeweiligen Klägern vorgebrachten Klagegründe und Argumente intensiv auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen und sich mit ihnen im Einzelnen auseinanderzusetzen [41]. Zum anderen ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass, auch wenn sich das Gericht im Rahmen einer Nichtigkeitsklage veranlasst sehen kann, die Begründung einer angefochtenen Handlung anders auszulegen als ihr Verfasser oder sie unter bestimmten Umständen sogar zu verwerfen, es dies doch nur aufgrund sachlicher Gesichtspunkte tun kann [42].

52. Meines Erachtens ist daher im Licht dieser Grundsätze der Rechtsprechung zu prüfen, ob das Gericht rechtswidrig die in der streitigen Entscheidung enthaltenen Gründe durch seine eigenen ersetzt hat. Dazu wird zu beurteilen sein, ob sich das Gericht im angefochtenen Urteil darauf beschränkt hat, die von den Rechtsmittelführerinnen vorgebrachten Klagegründe und Argumente, wenn auch im Einzelnen, auf ihre Begründetheit zu überprüfen, oder ob es im Gegenteil die Entscheidung mit gänzlich anderen Gründen versehen hat, um sie aufrecht zu erhalten.

53. Insoweit ist noch hinzuzufügen, dass zwar, wie die Gesellschaften der Alstom-Gruppe ausführen, das europäische Verfahren zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte der Organe ein „Prozess gegen einen Rechtsakt“ ist, so dass es, wie bereits erwähnt, nicht möglich ist, diesem Rechtsakt neue und andere Gründe hinzuzufügen, um ihn zu „retten“, dies jedoch nichts daran ändert, dass der Unionsrichter auf die von den Klägern vorgebrachten Argumente in vollem Umfang eingehen können muss, um seine Rechtmäßigkeitskontrolle in vollem Umfang auszuüben. Zu diesem Zweck kann dieser Richter aufgerufen sein, Vorbringen oder Beweise, die im Verwaltungsverfahren geltend gemacht wurden, noch detaillierter als im angefochtenen Rechtsakt zu prüfen [43]. Sofern nämlich die Begründung des Rechtsakts an sich hinreichend und fehlerfrei ist, hindert das Gericht nichts daran, eine Begründung zu geben, die in Beantwortung der von den Parteien des Rechtsstreits vorgebrachten Argumente eine eingehendere Prüfung oder Begründung in Bezug auf das Vorbringen vor der Kommission oder die dieser vorgelegten Beweismittel enthält als der angefochtene Rechtsakt.

2. Zum ersten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe

54. Mit dem ersten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes, der die Randnrn. 101 bis 110 des angefochtenen Urteils betrifft, rügen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe, dass das Gericht die Begründung der Kommission durch seine eigene ersetzt und wesentliche Gründe hinzugefügt habe, die im Nachhinein der Begründung der Entscheidung bezüglich der Prüfung der Umstände zur Widerlegung der Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses von Alstom auf ihre Tochtergesellschaften in der Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 8. Januar 2004 gedient hätten. Insbesondere die Randnrn. 102 bis 110 des angefochtenen Urteils enthielten eine Würdigung bestimmter der von Alstom in den Nrn. 90 bis 150 ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten Argumente. Das Gericht nehme zu diesen Umständen Stellung und würdige sie, während eine solche Würdigung in der streitigen Entscheidung nicht enthalten und ihr daher hinzugefügt worden sei.

41 — Vgl. in diesem Sinne Urteile vom 2. April 2009, Bouygues und Bouygues Télécom/Kommission (C-431/07 P, Slg. 2009, I-2665, Randnr. 68), sowie Alliance One International und Standard Commercial Tobacco/Kommission und Kommission/Alliance One International u. a. (Randnrn. 121 und 122), sowie Beschlüsse Total Elf Aquitaine/Kommission (vom 7. Februar 2012, Randnr. 65, und vom 13. September 2012, Randnrn. 59 und 60).

42 — Urteile DIR International Film u. a./Kommission (Randnr. 42) und British Aggregates/Kommission (Randnr. 142) sowie meine Schlussanträge in der letztgenannten Rechtssache vom 17. Juli 2008 (Nr. 107).

43 — Vgl. hierzu meine Schlussanträge vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache Elf Aquitaine/Kommission (Nr. 54). Vgl. in diesem Sinne auch die Schlussanträge von Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Frucona Košice/Kommission (Nr. 94).

55. Hierzu habe ich zunächst schon im Rahmen der Prüfung des ersten Teils des ersten Rechtsmittelgrundes [44] der Gesellschaften der Alstom-Gruppe darauf hingewiesen, dass das Gericht keinen Fehler begangen hat, indem es festgestellt hat, dass die Kommission in der streitigen Entscheidung die Zurechnung der Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung in der Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 8. Januar 2004 an Alstom hinreichend begründet habe.

56. In diesem Zusammenhang versieht das angefochtene Urteil die streitige Entscheidung nicht mit gänzlich anderen Gründen als denen, auf die sich die Kommission gestützt hat, um die Verantwortlichkeit von Alstom anzunehmen. Die Begründung des angefochtenen Urteils steht nämlich im Einklang mit den Gründen der streitigen Entscheidung. Das Gericht hat zwar in Erwiderung auf das Vorbringen von Alstom vor ihm in den Randnrn. 102 bis 109 des angefochtenen Urteils eine sehr genaue Prüfung einer Reihe von Unterlagen vorgenommen, die Alstom während des Verwaltungsverfahrens vorgelegt hatte. Eine so detaillierte Prüfung findet sich in der streitigen Entscheidung nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Gericht eine unerlaubte Auswechslung der Begründung vorgenommen hätte.

57. Wie ich nämlich oben in Nr. 53 ausgeführt habe, hindert, soweit die Begründung der streitigen Entscheidung an sich hinreichend und fehlerfrei ist, das Gericht nichts daran, in Beantwortung der von Alstom vorgebrachten Argumente das Vorbringen vor der Kommission und die dieser vorgelegten Beweismittel eingehender zu prüfen als in der streitigen Entscheidung. Ein solcher Ansatz scheint mir im Gegenteil ein Beweis für die Sorgfalt des Gerichts bei der Prüfung des Vorbringens von Alstom vor ihm.

58. Aus diesen Erwägungen folgt, dass der erste Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe zurückzuweisen ist.

3. Zum ersten Rechtsmittelgrund von Areva und zum zweiten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe

a) Vorbringen der Parteien

59. Im Rahmen ihres ersten Rechtsmittelgrundes, der die Randnrn. 144 bis 152 des angefochtenen Urteils betrifft, macht Areva einen Verstoß gegen die Begründungspflicht sowie eine Verletzung der Verteidigungsrechte seitens des Gerichts geltend. Areva bringt vor, das Gericht habe in Randnr. 150 des angefochtenen Urteils die Begründung der Kommission durch seine eigene ersetzt, indem es der streitigen Entscheidung nachträglich zwei neue Umstände hinzugefügt habe, um das Vorbringen, wonach in der Zeit vom 9. Januar 2004 bis 11. Mai 2004 Areva und die Areva T&D Holding SA über keine hinreichende Erfahrung im Geschäftsbereich T&D verfügt hätten, um tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften auszuüben, zurückzuweisen. Areva bestreitet zum einen die Feststellung, sie hätte zwischen dem Abschluss des Übertragungsvertrags betreffend die T&D-Tochtergesellschaften von Alstom im September 2003 und der tatsächlichen Übertragung dieser Tochtergesellschaften am 8. Januar 2004 Kenntnisse im Geschäftsbereich T&D erwerben können, und zum anderen die Feststellung, dass nicht ausgeschlossen sei, dass die Einstellung einer neuen Führungskraft von außerhalb der Gruppe für diese Tochtergesellschaften Areva ermöglicht habe, sich das Fachwissen im Geschäftsbereich T&D zu verschaffen.

44 — Vgl. Nrn. 24 ff. der vorliegenden Schlussanträge.

60. Erstens seien jedoch diese zwei Umstände von der Kommission zuvor nicht vorgebracht worden und stellten daher einen Zusatz oder eine Auswechslung von die streitige Entscheidung stützenden Gründen durch das Gericht dar. Zweitens ermöglichten die Erwägungen des Gerichts nicht, die Gründe zu verstehen, aus denen dieses dem Vorbringen von Areva nicht gefolgt sei, und das angefochtene Urteil weise daher einen Begründungsmangel auf. Drittens habe das Gericht auch die Verteidigungsrechte von Areva verletzt. Zum einen habe das Gericht, indem es sich auf Umstände gestützt habe, die in Wirklichkeit Annahmen seien, die kapitalbezogene Vermutung unwiderlegbar gemacht und von Areva im Rahmen des Nachweises, dass sie tatsächlich keinen bestimmenden Einfluss auf ihre ehemaligen Tochterunternehmen ausgeübt habe, eine *probatio diabolica* verlangt, indem es von ihr einen Negativbeweis, nämlich den Nachweis, dass sie sich nicht in deren Verhalten eingemischt habe, gefordert habe. Zum anderen habe das Gericht Areva nicht die Möglichkeit gegeben, sich zu den oben angeführten neuen Umständen, die es der streitigen Entscheidung hinzugefügt habe, zu äußern.

61. In ihrer Erwiderung macht Areva geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, da es nicht geahndet habe, dass die Kommission im Rahmen der Prüfung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses von Areva auf ihre ehemaligen Tochtergesellschaften gegen ihre Begründungspflicht verstoßen habe. Sie bringt insbesondere vor, die Kommission habe gewisse von ihr vorgetragene Argumente verschwiegen und zu anderen nicht ausführlich Stellung genommen.

62. Im Rahmen des zweiten Teils des zweiten Rechtsmittelgrundes bringen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe und insbesondere die T&D Holding SA im Wesentlichen dieselbe Rüge wie Areva betreffend einen Verstoß des Gerichts gegen die Begründungspflicht vor. Das Gericht habe sich nicht darauf beschränkt, über die den Erwerb der Kenntnisse der T&D Holding SA im Geschäftsbereich T&D betreffenden Punkte in der streitigen Entscheidung zu entscheiden, sondern habe zwei neue Umstände, nämlich die von Areva angeführten und oben in Nr. 59 genannten, hinzugefügt. Diese beiden Umstände seien während des Verwaltungsverfahrens nicht erörtert worden, so dass das Gericht die Begründung der streitigen Entscheidung geändert und ergänzt habe und so eine unerlaubte Auswechslung der Gründe vorgenommen habe.

63. Die Kommission tritt diesem Vorbringen entgegen. Sie macht insbesondere geltend, die Rüge von Areva betreffend einen Begründungsmangel sei unzulässig, da Areva sich in Wirklichkeit nicht gegen die Begründung des Urteils, sondern gegen die Beweiswürdigung durch das Gericht wende, was im Rahmen eines Rechtsmittels unzulässig sei.

b) Würdigung

64. Zunächst ist im Licht der oben in den Nrn. 47 bis 53 angegebenen Kriterien zu prüfen, ob das Gericht im angefochtenen Urteil eine Auswechslung der Gründe vorgenommen hat, wie Areva und die Gesellschaften der Alstom-Gruppe geltend machen. Ihre Argumentation betrifft im Wesentlichen – oben in Nr. 59 erwähnt – Umstände, die das Gericht in Randnr. 150 des angefochtenen Urteils der Begründung des angefochtenen Urteils hinzugefügt habe [45]. Dazu halte ich es für erforderlich, zunächst das angefochtene Urteil im Einzelnen zu analysieren.

65. In den Randnrn. 144 bis 152 des angefochtenen Urteils hat das Gericht den Klagegrund von Areva und T&D Holding zurückgewiesen, nach dem die Kommission gegen die Regeln für die Zurechnung von Zuwiderhandlungen verstoßen habe, indem sie ihnen die Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung in der Zeit vom 9. Januar bis 11. Mai 2004 als 100%ige Muttergesellschaften der

45 — In der streitigen Entscheidung findet sich die Begründung für die Zurückweisung des Vorbringens von Areva (und der Areva T&D Holding) zur Widerlegung der Vermutung eines bestimmenden Einflusses auf ihre Tochtergesellschaften in Randnr. 370, die für die Zusammenfassung dieses Vorbringens auf Randnr. 364 verweist.

Areva T&D SA und der Areva T&D AG zugerechnet habe. Areva und T&D Holding vertraten die Auffassung, die Beweise, die sie im Laufe des Verwaltungsverfahrens vorgelegt hätten, seien hinreichend beweiskräftig gewesen, um die Haftungsvermutung zu widerlegen, die sich daraus ergeben habe, dass die Muttergesellschaften das gesamte Kapital ihrer Tochtergesellschaften gehalten hätten.

66. Um diesen Klagegrund zurückzuweisen, hat das Gericht im angefochtenen Urteil zunächst die streitige Entscheidung geprüft und auf die maßgeblichen Rechtsprechungsgrundsätze hingewiesen (Randnrn. 144 und 145). Sodann war es der Auffassung, dass es Areva und T&D Holding obliege, die oben angeführte Haftungsvermutung zu widerlegen (Randnr. 146), und dass somit zu prüfen sei, ob die im Laufe des Verwaltungsverfahrens angeführten Tatsachen, auf die sich Areva und T&D Holding vor dem Gericht erneut beriefen, hinreichend beweiskräftig seien, um die Haftungsvermutung zu widerlegen (Randnr. 147). Das Gericht hat somit auf das Vorbringen von Areva und T&D Holding während des Verwaltungsverfahrens und insbesondere auf die Argumente betreffend ihre fehlende Erfahrung im Geschäftsbereich T&D hingewiesen (Randnr. 148) und ist schließlich in Randnr. 149 aus den in Randnr. 150 dargelegten Gründen zu dem Schluss gekommen, dass dieses Vorbringen weder bei einer Einzelbetrachtung noch bei einer Gesamtbetrachtung zu beweisen vermöge, dass die Tochtergesellschaften ihr Marktverhalten tatsächlich eigenständig gegenüber Areva und T&D Holding bestimmt hätten, und dass folglich der Kommission in der streitigen Entscheidung kein Beurteilungsfehler unterlaufen sei, als sie dieses Vorbringen als nicht beweiskräftig zurückgewiesen habe.

67. Insbesondere hat sich das Gericht, um zu diesem Schluss zu kommen, in Randnr. 150 des angefochtenen Urteils zum einen auf die Feststellung gestützt, dass die Behauptungen von Areva und T&D Holding, sie hätten über keine hinreichende Erfahrung verfügt, um tatsächlich einen entscheidenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften auszuüben, nicht substantiiert seien, und zum anderen auf die Erwägung, dass sich aus diesen Behauptungen nicht folgern lasse, dass die beiden Muttergesellschaften zwangsläufig darauf verzichtet hätten, tatsächlich einen solchen Einfluss auszuüben. Diese Würdigung wird von den Parteien in ihrem Vorbringen nicht bestritten.

68. Das Gericht ist in diesem Rahmen und insbesondere zur Untermauerung seiner Begründung auf das erste Argument von Areva und T&D Holding eingegangen und hat festgestellt, es sei nicht ausgeschlossen, dass diese während der Verhandlung über die Übertragung der T&D-Aktivitäten von Alstom Kenntnisse im Geschäftsbereich T&D erwerben oder diese jedenfalls hätten ausbauen können. Diese zusätzliche Erwägung, die das Gericht auf der Grundlage von Informationen in der Akte [46] und ausschließlich in Beantwortung des von Areva und T&D Holding vor ihm geltend gemachten Arguments angestellt hat, scheint mir im Übrigen durchaus vernünftig. Es ist nämlich offenkundig, dass eine Unternehmensgruppe wie Areva eine Transaktion solchen Ausmaßes und solcher Bedeutung nicht durchführt, ohne äußerst genaue Information über die in Rede stehende Branche zu erwerben, um die Risiken einer solchen Transaktion zu bewerten.

69. Sodann ist das Gericht auf das zweite Argument von Areva und T&D Holding eingegangen, nämlich auf die schon in Randnr. 370 der streitigen Entscheidung angesprochene Frage betreffend die Entsendung eines neuen Mitglieds in den Verwaltungsrat von Areva, das auch zum Generaldirektor von Areva T&D Holding sowie zum Präsidenten des „Sektors T&D“ und zum Mitglied des Exekutivkomitees von Areva ernannt wurde. Im Licht dieser Ernennung, die, wie sich aus Randnr. 370 der streitigen Entscheidung ergibt, zehn Tage nach der Übernahme durch Areva erfolgte, vertrat das Gericht im Einklang mit dieser Randnummer der streitigen Entscheidung in Randnr. 150 des angefochtenen Urteils die Auffassung, dass „[d]iese Einstellung einer neuen Führungskraft von außen … keineswegs die Eigenständigkeit der [Tochtergesellschaften] innerhalb der Areva-Gruppe

46 — In Randnr. 150 des angefochtenen Urteils bezieht sich das Gericht auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Gesellschaften der Areva-Gruppe in der Klageschrift in der Rechtssache T-117/07, auf ihre Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die der genannten Klageschrift als Anlage beigefügt sind, sowie auf die von ihnen als Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 20. September 2006 vorgelegten Unterlagen.

[zeigt], sondern … im Gegenteil [belegt], dass Areva und Areva T&D Holding sich eine Organisationsstruktur aufgebaut hatten, die es ihnen erlaubte, eine tatsächliche Kontrolle über ihre 100%igen Tochtergesellschaften auszuüben, die im Geschäftsbereich T&D tätig waren, und entscheidend deren Marktverhalten zu beeinflussen“. Der von Areva und T&D Holding angeführte Satz, wonach nicht ausgeschlossen sei, dass „diese externe Einstellung es Areva und Areva T&D Holding ermöglicht hat, sich das Fachwissen zu verschaffen, das ihnen in dem betreffenden Bereich gefehlt haben soll“, stellt nur einen Einschub dar, um die Zurückweisung des Vorbringens zur fehlenden Erfahrung im Geschäftsbereich T&D zu bekräftigen. Dieser Satz kann daher meines Erachtens nicht als wesentlicher Bestandteil der Begründung des angefochtenen Urteils angesehen werden.

70. Aus dieser ausführlichen Prüfung des angefochtenen Urteils ergibt sich, dass das Gericht, indem es in den Randnrn. 144 bis 152 des angefochtenen Urteils auf die vor ihm geltend gemachten Umstände betreffend die behauptete Eigenständigkeit der Tochtergesellschaften eingegangen ist, entgegen dem Vorbringen von Areva und den Gesellschaften der Alstom-Gruppe einfach detailliert auf das Vorbringen vor ihm geantwortet und die Rechtmäßigkeit der streitigen Entscheidung kontrolliert hat, ohne die Begründung der Kommission in dieser Entscheidung durch seine eigene zu ersetzen [47]. Die Rüge einer unerlaubten Auswechslung der Begründung ist daher meines Erachtens zurückzuweisen.

71. Areva macht außerdem einen Verstoß gegen die Begründungspflicht aus dem Grund geltend, dass die Begründung des Gerichts zu den der streitigen Entscheidung angeblich hinzugefügten zwei neuen Umständen es ihr nicht ermögliche, zu verstehen, inwiefern diese Umstände die Feststellung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses rechtfertigen könnten.

72. Insoweit genügt meines Erachtens der Hinweis, ohne dass es erforderlich wäre, auf die von der Kommission aufgeworfene Frage der Zulässigkeit bestimmter Ausführungen von Areva einzugehen, dass sich aus meiner Analyse der Randnrn. 144 bis 152 des angefochtenen Urteils oben in den Nrn. 65 bis 69 ergibt, dass die zwei von Areva genannten Umstände keine neuen Umstände darstellen, die das Gericht der Begründung der streitigen Entscheidung hinzugefügt hat, sondern einfach eine zusätzliche Begründung in Beantwortung des Vorbringens von Areva sowohl vor der Kommission als auch vor dem Gericht, wonach Areva nicht in der Lage gewesen sei, aufgrund ihrer fehlenden Erfahrung im Geschäftsbereich T&D tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften auszuüben. Diese Erwägungen dienen daher nicht dazu, die Feststellung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses zu stützen, wie Areva behauptet.

73. Areva macht außerdem eine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte geltend. Erstens ist zur Rüge, sie habe keine Gelegenheit gehabt, zu den zwei fraglichen, angeblich neuen Umständen Stellung zu nehmen, darauf hinzuweisen, dass, da diese nur eine zusätzliche Begründung im angefochtenen Urteil in Beantwortung des eigenen Vorbringens von Areva darstellten, Areva nicht geltend machen kann, das Gericht habe ihr zwingend Gelegenheit geben müssen, insoweit Stellung zu nehmen.

74. Was zweitens die Rüge von Areva betrifft, das Gericht habe ihre Verteidigungsrechte verletzt, indem es von ihr eine *probatio diabolica* verlangt habe, habe ich bereits darauf hingewiesen, dass es mir aufgrund der Natur der Vermutung, die es ermöglicht, im Wege eines logisch-deduktiven Schlusses aus einer bekannten Tatsache den Nachweis einer unbekannten Tatsache herzuleiten, folgerichtig erscheint, dass derjenige, gegen den die Vermutung spricht, grundsätzlich den Beweis für das Nichtvorliegen der nur im Wege der Vermutung festgestellten Tatsache erbringen muss. Der Umstand, dass ein solcher Nachweis verlangt wird, lässt noch nicht den Schluss zu, dass die Vermutung nicht zu widerlegen ist, insbesondere wenn dieser Beweis wie hier im Einflussbereich

47 — Vgl. Beschlüsse Total und Elf Aquitaine/Kommission (vom 7. Februar 2012, Randnr. 65, und vom 13. September 2012, Randnrn. 59 und 60).

desjenigen zu suchen ist, gegen den die Vermutung spricht[48]. Daraus folgt, dass Areva keine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte aufgrund der Tatsache geltend machen kann, dass das Gericht von ihr den Nachweis des Fehlens eines bestimmenden Einflusses auf ihre Tochtergesellschaften verlangt hat.

75. Drittens ist in Bezug auf die von Areva in ihrer Erwiderung erhobene und oben in Nr. 61 angeführte Rüge darauf hinzuweisen, dass nach Art. 42 Abs. 2 und Art. 118 der Verfahrensordnung[49] neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden können, es sei denn, dass sie auf rechtliche oder tatsächliche Gründe gestützt werden, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind. Es ist jedoch festzustellen, dass Areva diesen Rechtsmittelgrund erst im Rahmen der Erwiderung geltend gemacht hat[50] und dieser nicht auf Gründe gestützt ist, die erst nach der Einlegung des Rechtsmittels zutage getreten sind[51]. Ein solcher neuer Rechtsmittelgrund, der im Laufe des vorliegenden Verfahrens zum ersten Mal geltend gemacht wird, ist meines Erachtens offenkundig verspätet und daher unzulässig[52].

76. Nach alledem bin ich der Ansicht, dass der erste Rechtsmittelgrund von Areva und der zweite Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe zurückzuweisen sind.

4. Zum vierten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe

77. Mit dem vierten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes machen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe einen Begründungsmangel des angefochtenen Urteils geltend, da seine Randnr. 206 nicht erkennen lasse, warum zum einen die Kommission, ohne die streitige Entscheidung insoweit zu begründen, Rechtsträgern Geldbußen habe auferlegen können, die zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Entscheidung keine wirtschaftliche Einheit mehr gebildet hätten, und warum zum anderen die von ihnen angeführte Rechtsprechung nicht relevant sei.

48 — Vgl. meine Schlussanträge in der Rechtssache Elf Aquitaine/Kommission (Nr. 64). Der Gerichtshof hat diesen Ansatz in Randnr. 70 des Urteils in derselben Rechtssache bestätigt. Vgl. hierzu auch Urteil des Gerichts vom 9. September 2011, Alliance One International/Kommission (T-25/06, Slg. 2011, II-5741, Randnr. 200).

49 — Da die Rechtsmittelschriften vor dem 1. November 2012, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs, eingereicht wurden, ist gemäß dem Grundsatz *tempus regit actum* für die Beurteilung ihrer Zulässigkeit die Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 19. Juni 1991 maßgebend. Vgl. hierzu Beschluss des Gerichts vom 7. September 2010, Norilsk Nickel Harjavalta und Umicore/Kommission (T-532/08, Slg. 2010, II-3959, Randnr. 70 und die dort angeführte Rechtsprechung), sowie Fn. 90 der Schlussanträge von Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Ziegler/Kommission. Die angeführten Artikel wurden in der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs jeweils zu Art. 127 Abs. 1 und Art. 190 Abs. 1.

50 — In der Rechtsmittelschrift wurde auf diesen Rechtsmittelgrund nicht Bezug genommen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Areva zwar vor dem Gericht einen Klagegrund betreffend einen Verstoß der Kommission gegen ihre Begründungspflicht geltend machte, die von Areva in erster Instanz geltend gemachten Rügen betrafen jedoch in keiner Weise die Frage der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses von Areva auf ihre ehemaligen Tochtergesellschaften.

51 — Vgl. Urteil vom 17. Juni 2010, Lafarge/Kommission (C-413/08 P, Slg. 2010, I-5361, Randnr. 43 und die dort angeführte Rechtsprechung). Das Urteil Elf Aquitaine/Kommission sowie die Urteile des Gerichts vom 16. Juni 2011, Air Liquide/Kommission (T-185/06, Slg. 2011, II-2809), und vom 16. Juni 2011, Edison/Kommission (T-196/06, Slg. 2011, II-3149), auf die sich Areva bezieht, können meines Erachtens nicht als rechtliche oder tatsächliche Gründe, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind und die rechtfertigten, dass neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens vorgebracht werden können, angesehen werden. Zum einen betreffen diese Urteile nämlich Rechtsfragen, insbesondere die Begründungspflicht der Kommission, die bereits lange vor der Einlegung des Rechtsmittels Gegenstand von Urteilen der Unionsgerichte waren. Zum anderen ist festzustellen, dass die Gesellschaften der Alstom-Gruppe einen gleichwertigen Rechtsmittelgrund geltend machen konnten (vgl. die Würdigung des ersten Rechtsmittelgrundes oben in den Nrn. 14 bis 43), bevor diese Urteile verkündet wurden.

52 — Vgl. Beschluss vom 6. Oktober 2011, ThyssenKrupp Acciai Speciali Terni u. a./Kommission (C-448/10 P bis C-450/10 P, Randnr. 68 und die dort angeführte Rechtsprechung).

78. Dazu habe ich bereits oben in den Nrn. 40 bis 42 im Rahmen der Prüfung des zweiten Teils des ersten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe dargelegt, aus welchen Gründen es meiner Ansicht nach im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden ist, dass die Kommission die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme der Muttergesellschaft zur Zahlung der Geldbuße gemeinsam mit ihrer unmittelbar am Kartell beteiligten Tochtergesellschaft nicht besonders begründet hat, obwohl diese zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Entscheidung keine wirtschaftliche Einheit mehr darstellten.

79. Das Gericht hat jedoch in Randnr. 206 des angefochtenen Urteils sehr wohl dargelegt, dass die Kommission Gesellschaften, die am Tag des Erlasses der Entscheidung nicht mehr derselben Unternehmensgruppe angehörten, gesamtschuldnerisch eine Geldbuße habe auferlegen können, da die gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße nur den Zuwiderhandlungszeitraum abdecke, in dem diese Gesellschaften eine wirtschaftliche Einheit und somit im wettbewerbsrechtlichen Sinne ein Unternehmen gebildet hätten. Das Gericht hat auch dargelegt, dass nach der Rechtsprechung – und zwar unabhängig davon, ob diese Rechtsprechung von den Parteien angeführt wurde oder nicht – nicht nur gegen Gesellschaften, die am Tag des Erlasses der die Geldbuße festsetzenden Entscheidung eine wirtschaftliche Einheit bildeten, eine gesamtschuldnerisch zu zahlende Geldbuße festgesetzt werden könne.

80. Unter diesen Umständen kann dem Gericht kein Verstoß gegen die Begründungspflicht vorgeworfen werden, so dass der vierte Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes meines Erachtens ebenso zurückzuweisen ist.

81. Nach alledem sind meiner Meinung nach der zweite Rechtsmittelgrund der Gesellschaften der Alstom-Gruppe, ausgenommen der dritte Teil dieses Rechtsmittelgrundes, der wie ausgeführt im Folgenden geprüft wird, sowie der erste Rechtsmittelgrund von Areva zurückzuweisen.

C – *Zum dritten Rechtsmittelgrund der Gesellschaften der Alstom-Gruppe betreffend einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV, insbesondere gegen die Regeln über die Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung und gegen die Grundsätze des Rechts auf ein faires Verfahren und der Unschuldsvermutung*

82. Im Rahmen des dritten Rechtsmittelgrundes, der aus zwei Teilen besteht, machen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV und insbesondere gegen die Regeln über die Zurechenbarkeit der Praktiken einer Tochtergesellschaft zu ihrer Muttergesellschaft sowie die in den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten und von Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährten Grundsätze des Rechts auf ein faires Verfahren und der Unschuldsvermutung geltend.

1. Zum ersten Teil betreffend eine von Alstom verlangte *probatio diabolica*

83. Im Rahmen des ersten Teils dieses Rechtsmittelgrundes, der die Randnrn. 84 bis 110 des angefochtenen Urteils betrifft, versuchen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe, die Rechtsprechung des Gerichtshofs auf dem Gebiet der Zurechnung der Zuwiderhandlung einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft und insbesondere die kapitalbezogene Vermutung in Frage zu stellen, und rügen, dass das Gericht diese Vermutung so angewandt habe, dass sie unwiderlegbar geworden sei, indem es von der Muttergesellschaft zu ihrer Widerlegung die Erbringung einer *probatio diabolica* verlangt habe. Es sei unangemessen, die tatsächliche Ausübung eines bestimmenden Einflusses aus dem bloßen Vorliegen organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Verbindungen zwischen der Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften und nicht aus bestimmten Tatsachen im Zusammenhang mit einem tatsächlichen Verhalten auf dem fraglichen Markt abzuleiten, wie dies das Gericht in Randnr. 110 des angefochtenen Urteils getan habe, da dies die kapitalbezogene Vermutung unwiderlegbar mache und folglich eine *probatio diabolica* auferlege. Die Kommission könne sich nach

der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht damit begnügen, auf Verbindungen, die für das Vorliegen einer Unternehmensgruppe charakteristisch seien, Bezug zu nehmen, sondern müsse die tatsächliche Einflussnahme der Muttergesellschaft auf den fraglichen Markt feststellen. Der bestimmende Einfluss beweise sich auf diesem Markt und für die fragliche Praxis. Hierzu sei es erforderlich nachzuweisen, dass die strukturellen Verbindungen konkret verwendet wurden, um das Verhalten der Tochtergesellschaft auf dem Markt zu beeinflussen. Die Rechte auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung seien durch eine solche Anwendung der kapitalbezogenen Vermutung stark beeinträchtigt.

84. Dieser Teil des dritten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe beruht meines Erachtens auf einem Fehlverständnis des angefochtenen Urteils.

85. Aus Randnr. 103 des angefochtenen Urteils ergibt sich nämlich, dass das Gericht festgestellt hat, die von Alstom während des Verwaltungsverfahrens vorgelegten Unterlagen belegten, dass „die Geschäftsleitung der Alstom-Gruppe, die Alstom unterstellt war, an der Festlegung der Ausrichtung des Marktverhaltens im ‚Geschäftsbereich T&D' der Alstom-Gruppe und seiner verschiedenen Sparten beteiligt war und dass sie ständig überwachte, dass in dem genannten Geschäftsbereich und seinen verschiedenen Sparten diese Ausrichtung beibehalten wurde".

86. Die Gesellschaften der Alstom-Gruppe können daher nicht geltend machen, das Gericht habe sich „damit begnügt", nur organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen zu berücksichtigen, und habe die tatsächliche Einflussnahme der Muttergesellschaft auf den fraglichen Markt nicht berücksichtigt, um daraus die Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf die in Rede stehenden Tochtergesellschaften abzuleiten.

87. Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung die organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen zwischen der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft eine zentrale Rolle bei der Bestimmung der Eigenständigkeit Letzterer im Verhältnis zu Ersterer und für die Frage, ob die Muttergesellschaft hinreichende Beweise vorgelegt hat, um die kapitalbezogene Vermutung zu widerlegen, spielen [53].

88. Es ist zwar klar, dass sich die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf das Verhalten der Tochtergesellschaft auf dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt bezieht, doch muss die Kommission nach der Rechtsprechung nicht, anders als die Gesellschaften der Alstom-Gruppe behaupten, nachweisen, dass die strukturellen Verbindungen konkret zur Beeinflussung dieses Verhaltens verwendet wurden, um auf der Grundlage der kapitalbezogenen Vermutung das Verhalten der Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft zurechnen zu können. Die Anerkennung einer solchen Verpflichtung bedeutete, der Vermutung ihren praktischen Nutzen zu nehmen. Vielmehr hat die Muttergesellschaft nachzuweisen, dass trotz der organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen zwischen ihr und ihrer Tochtergesellschaft diese ihr Marktverhalten autonom bestimmt.

89. Zum Vorbringen der Gesellschaften der Alstom-Gruppe, diese Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses stehe im Widerspruch zu den Grundsätzen des Rechts auf ein faires Verfahren und der Unschuldsvermutung, genügt der Hinweis, dass nach ständiger Rechtsprechung mit dieser Vermutung gerade ein Gleichgewicht zwischen der Bedeutung des Ziels, Verhaltensweisen, die gegen die Wettbewerbsregeln, insbesondere gegen Art. 101 AEUV, verstoßen,

53 — Vgl. Urteile vom 10. September 2009, Akzo Nobel u. a./Kommission (C-97/08 P, Slg. 2009, I-8237, Randnrn. 65 und 74), Elf Aquitaine/Kommission (Randnrn. 58 und 153; in der letztgenannten Randnummer, die in Fn. 19 dieser Schlussanträge wiedergegeben wird, hat der Gerichtshof ausdrücklich festgestellt, dass zur Widerlegung der Vermutung „die Betroffenen einen Beweis zu den wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen zwischen den betroffenen Gesellschaften erbringen müssten"), vom 20. Januar 2011, General Química u. a./Kommission (C-90/09 P, Slg. 2011, I-1, Randnr. 37), vom 29. März 2011, ArcelorMittal Luxembourg/Kommission und Kommission/ArcelorMittal Luxembourg u. a. (C-201/09 P und C-216/09 P, Slg. 2011, I-2239, Randnr. 96), sowie Beschluss vom 13. Dezember 2012, Transcatab/Kommission (C-654/11 P, Randnr. 31).

zu unterbinden und ihre Wiederholung zu verhindern, einerseits und den Anforderungen bestimmter allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts wie etwa des Grundsatzes der Unschuldsvermutung andererseits hergestellt werden soll. Insbesondere aus diesem Grund ist die Vermutung widerlegbar [54]. Der Umstand allein, dass eine Einheit in einem bestimmten Fall keine Beweismittel vorlegt, die geeignet sind, die Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses zu widerlegen, bedeutet außerdem nicht, dass diese Vermutung keinesfalls widerlegt werden könnte [55].

90. Nach alledem ist meines Erachtens der erste Teil des dritten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe zurückzuweisen.

2. Zum zweiten Teil betreffend einen Rechtsfehler bei der Prüfung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses von Areva T&D Holding auf die Areva T&D SA und die Areva T&D AG in der Zeit vom 9. Januar bis 11. Mai 2004

91. Mit dem zweiten Teil des dritten Rechtsmittelgrundes rügt T&D Holding „auf der Grundlage derselben Grundsätze, die im ersten Teil dargelegt wurden“, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es in den Randnrn. 144 bis 152 des angefochtenen Urteils die streitige Entscheidung bestätigt habe, soweit sie die tatsächliche Ausübung eines bestimmenden Einflusses von Areva T&D Holding auf die Areva T&D SA und die Areva T&D AG in der Zeit vom 9. Januar bis 11. Mai 2004 festgestellt habe. T&D Holding vertritt die Auffassung, dass sich das Gericht, um den Schluss der Kommission zu rechtfertigen, auf die zwei von Areva im Rahmen ihres ersten Rechtsmittelgrundes angeführten und oben in Nr. 59 erwähnten Umstände gestützt habe. Insbesondere stelle der Schluss, den das Gericht aus der Ernennung einer neuen Führungskraft von Areva T&D Holding, die auch Mitglied der Verwaltungsräte der Areva T&D SA und der Areva T&D AG geworden sei, gezogen habe, dass nämlich nicht ausgeschlossen sei, dass die externe Einstellung dieser neuen Führungskraft Areva ermöglicht habe, sich das Fachwissen in dem betreffenden Bereich zu verschaffen, ein hypothetisches Szenario ohne rechtliche Grundlage dar. Dieser Schluss verkenne die dem Gericht unterbreiteten Tatsachen, da feststehe, dass diese neue Führungskraft keine frühere Verbindung mit der Areva-Gruppe und insbesondere keine Kenntnisse in dem betreffenden Bereich gehabt habe. Daraus ergebe sich, dass das Gericht der Ansicht gewesen sei, Areva T&D Holding müsse einen Negativbeweis, nämlich den Nachweis, dass sie sich nicht in das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften eingemischt habe, erbringen, was einer *probatio diabolica* ähnle und die kapitalbezogene Vermutung unwiderlegbar gemacht habe.

92. Dieser zweite Teil des dritten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe beschränkt sich jedoch auf die Wiederholung gewisser Argumente, die Areva im Rahmen ihres ersten Rechtsmittelgrundes, der oben in den Nrn. 59 bis 76 geprüft – und zurückgewiesen – wurde, vorgetragen hat.

93. Insbesondere bezüglich der Ausführungen zur *probatio diabolica* verweise ich auf meine Erwägungen oben in Nr. 74.

94. Zum Umstand, dass sich das Gericht in Randnr. 150 des angefochtenen Urteils auf die Tatsache bezogen hat, dass die Areva-Gruppe sich durch die Einstellung einer neuen Führungskraft das erforderliche Fachwissen im Geschäftsbereich T&D habe verschaffen können, habe ich schon in Nr. 69 darauf hingewiesen, dass es sich nur um eine zusätzliche Begründung handelte, die nur die Zurückweisung des Arguments, dass Areva T&D Holding wegen der fehlenden Kenntnis des Sektors nicht in der Lage gewesen sei, ab dem 9. Januar 2004 tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften auszuüben, - einen Schluss, der auf andere Umstände gestützt war - bekräftigen sollte.

54 — Vgl. Urteile Elf Aquitaine/Kommission (Randnr. 59), und vom 8. Mai 2013, ENI/Kommission (C-508/11 P, Randnr. 50).

55 — Vgl. Urteil Elf Aquitaine/Kommission (Randnr. 66), und Beschluss Transcatab/Kommission (Randnr. 32).

95. Daraus folgt, dass das Gericht keinen Rechtsfehler begangen hat, indem es in den Randnrn. 144 bis 152 des angefochtenen Urteils die streitige Entscheidung bestätigt hat, soweit in ihr die tatsächliche Ausübung eines bestimmenden Einflusses von Areva T&D Holding auf die Areva T&D SA und die Areva T&D AG in der Zeit vom 9. Januar bis 11. Mai 2004 festgestellt wurde, und dass folglich der zweite Teil des dritten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe und damit dieser Rechtsmittelgrund insgesamt zurückzuweisen ist.

D – *Zum vierten Rechtsmittelgrund und zum dritten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe sowie zum zweiten und zum dritten Rechtsmittelgrund von Areva betreffend Rechtsfehler und Rechtsverstöße sowie Verstöße gegen die Begründungspflicht bei der Anwendung der die gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße betreffenden Regeln*

96. Den vierten Rechtsmittelgrund und den dritten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe sowie den zweiten und dritten Rechtsmittelgrund von Areva, in denen mehrere Rechtsfehler, Rechtsverstöße sowie Verstöße gegen die Begründungspflicht des Gerichts geltend gemacht werden, verbindet die Tatsache, dass sie, wenn auch unter unterschiedlichen Blickwinkeln, die Anwendung und Auslegung der Regeln für die gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der für die Zuwiderhandlung auferlegten Geldbuße betreffen. Im Rahmen dieser Rechtsmittelgründe hat die Kommission außerdem Unzulässigkeitseinreden und Anträge auf die Auswechslung der Begründung erhoben, die sich weitgehend überschneiden. Vor diesem Hintergrund halte ich es für angebracht, diese Rügen und Rechtsmittelgründe gemeinsam zu prüfen.

97. Die von den Parteien gegen das angefochtene Urteil erhobenen Rügen können im Wesentlichen in zwei Gruppen eingeteilt werden. In einer ersten Gruppe von Rügen beanstanden die Rechtsmittelführerinnen, das Gericht habe durch die Schaffung einer „faktischen gesamtschuldnerischen Haftung“ der beiden aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften Areva und Alstom mehrere Rechtsfehler und Rechtsverstöße begangen. Insbesondere führe die Schaffung dieser faktischen gesamtschuldnerischen Haftung zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung. In einer zweiten Gruppe von Rügen beanstanden die Rechtsmittelführerinnen, das Gericht habe mehrere Rechtsfehler bei der Auslegung und Anwendung der die gesamtschuldnerische Haftung betreffenden Regeln begangen, die zu einem Verstoß gegen die angeführten Grundsätze, gegen Art. 7 EG[56] und gegen die Begründungspflicht führten.

1. Das angefochtene Urteil

98. Das Gericht hat die Klagegründe und Rügen betreffend einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit in den Randnrn. 209 bis 218 des angefochtenen Urteils, die Klagegründe und Rügen betreffend einen Verstoß gegen den Grundsatz der individuellen Straffestsetzung in den Randnrn. 219 bis 222 dieses Urteils und die Klagegründe und Rügen betreffend eine rechtswidrige Befugnisübertragung unter Verstoß gegen Art. 7 EG in den Randnrn. 232 bis 237 des angefochtenen Urteils zurückgewiesen. Das Gericht konnte daher zu dem Ergebnis kommen, dass die Kommission nicht gegen die Regeln auf dem Gebiet der gesamtschuldnerischen Haftung für die Zahlung von Geldbußen verstoßen habe. Sodann hat das Gericht im Rahmen der Abänderung der Geldbuße aufgrund seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung in den Randnrn. 318 bis 323 des angefochtenen Urteils die der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Kommission bestätigt[57].

56 — Jetzt Art. 13 EUV.

57 — Vgl. auch Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Tenors des angefochtenen Urteils.

99. Insbesondere in den Randnrn. 213 bis 216 des angefochtenen Urteils hat das Gericht den Klagegrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, ausgelegt als Einwand der Rechtswidrigkeit gegen die Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung von Geldbußen, mit der Begründung zurückgewiesen, diese Regeln seien eine Quelle der Unsicherheit in Bezug auf die zu zahlende Geldbuße, auf die Bestimmung des Schuldners der Zahlungsverpflichtung und auf die Rechtslage der Gesamtschuldner. Dazu hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, mit der die Kommission gegenüber mehreren Gesellschaften die gesamtschuldnerische Zahlungsverpflichtung für eine Geldbuße festsetze, zwangsläufig sämtliche Wirkungen auslöse, die von Rechts wegen an die rechtliche Regelung der Zahlung von Geldbußen im Wettbewerbsrecht anknüpften, und dies sowohl in den Beziehungen zwischen Gläubiger und Gesamtschuldnern als auch in den Beziehungen zwischen den Gesamtschuldnern untereinander.

100. Sodann ist das Gericht davon ausgegangen, dass die Kommission in Ermangelung einer gegenteiligen Angabe in der Entscheidung, mit der sie eine gesamtschuldnerisch zu zahlende Geldbuße gegenüber mehreren Gesellschaften wegen eines eine Zuwiderhandlung darstellenden Verhaltens eines Unternehmens festsetze, diesen Gesellschaften das genannte Verhalten zu gleichen Teilen zurechne. Die Gesellschaften, gegen die eine gesamtschuldnerisch zu zahlende Geldbuße festgesetzt werde und die, vorbehaltlich gegenteiliger Angaben in der die Geldbuße festsetzenden Entscheidung, gleichermaßen für die Begehung der Zuwiderhandlung verantwortlich seien, müssten folglich grundsätzlich zu gleichen Teilen zur Zahlung der wegen dieser Zuwiderhandlung festgesetzten Geldbuße beitragen (im Folgenden: Regel der Haftung zu gleichen Teilen). Demzufolge könne die Gesellschaft, bei der die Kommission den gesamten Betrag der Geldbuße beitreibe, schon auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission gegenüber ihren Mitgesamtschuldnern, und zwar gegen jeden in Höhe seines Anteils, Erstattung verlangen. Auf der Grundlage dieser Regel der Haftung zu gleichen Teilen hat das Gericht entschieden, dass selbst wenn die Entscheidung, die gegenüber mehreren Gesellschaften eine gesamtschuldnerisch zu zahlende Geldbuße festsetze, es nicht von vornherein erlaube, die Gesellschaft zu bestimmen, die der Kommission tatsächlich den Betrag der Geldbuße zu zahlen haben werde, sie es doch nicht verhindere, dass jede dieser Gesellschaften zweifelsfrei den Anteil des Geldbußenbetrags, der letztlich auf sie entfalle, kennen und gegen ihre Mitgesamtschuldner wegen Erstattung der Beträge vorgehen könne, die sie über diesen Anteil hinaus womöglich gezahlt habe.

2. Zur Schaffung einer faktischen gesamtschuldnerischen Haftung zwischen Areva und Alstom

a) Vorbringen der Parteien

i) Vorbringen von Areva und den Gesellschaften der Alstom-Gruppe

101. Im Rahmen ihres zweiten und – teilweise – ihres dritten Rechtsmittelgrundes macht Areva geltend, das Gericht habe bei der Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße einen Rechtsfehler begangen, indem es zum einen nicht geahndet habe, dass die Kommission eine faktische gesamtschuldnerische Haftung zwischen Areva und Alstom, zwei Gesellschaften, die nie gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit gebildet hätten, geschaffen habe, und indem es zum anderen im Rahmen der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung selbst Geldbußen auferlegt habe, die die Schaffung einer solchen gesamtschuldnerischen Haftung bewirkten. Dieser Rechtsfehler habe einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung zur Folge.

102. Im zweiten Teil ihres vierten Rechtsmittelgrundes machen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe auch geltend, das Gericht habe gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung verstoßen, da es die gesamtschuldnerische Haftung in der von der Kommission angewandten Form, die zur Schaffung einer faktischen gesamtschuldnerischen Haftung zwischen

Areva und Alstom, zwei Gesellschaften, die nie eine wirtschaftliche Einheit gebildet hätten, geführt habe, nicht in Frage gestellt habe. Diese faktische gesamtschuldnerische Haftung ergebe sich zum einen aus der Tatsache, dass der gesamtschuldnerisch gegen Areva und ihre ehemaligen Tochtergesellschaften festgesetzte Betrag von 25 500 000 Euro (vom Gericht auf 20 400 000 Euro herabgesetzt) Teil des gesamtschuldnerisch gegen Alstom und Areva T&D SA festgesetzten Betrags von 53 550 000 Euro (vom Gericht auf 48 195 000 Euro herabgesetzt) sei, und zum anderen aus der Tatsache, dass die Summe der Höchstbeträge, für die die aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften hafteten, den von der Tochtergesellschaft zu zahlenden Betrag übersteige. Unter diesen Umständen habe, unabhängig davon, wie die streitige Entscheidung auszulegen sei, die Zahlung der Geldbuße durch eine der Unternehmensgruppen eine direkte Auswirkung auf die Schuld der Gesellschaften der anderen Unternehmensgruppe, obwohl diese Unternehmensgruppen nie eine wirtschaftliche Einheit gebildet hätten.

103. Wie das Gericht aber in der Rechtssache Trioplast [58] entschieden habe, widerspreche die Anordnung einer gesamtschuldnerischen Haftung, auch wenn sie nur „faktisch“ sei, gegen Gesellschaften, die niemals demselben Unternehmen angehört hätten, sowohl dem Grundsatz der individuellen Straffestsetzung, da in einem solchen Fall gegen ein Unternehmen eine Sanktion für Handlungen verhängt würde, die ihm nicht individuell zur Last gelegt worden seien, als auch dem Grundsatz der Rechtssicherheit, da die Muttergesellschaften nicht zweifelsfrei erkennen könnten, welchen genauen Betrag jede von ihnen für den Zeitraum, für den sie zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung verantwortlich sei, zu zahlen habe. Außerdem könne die vom Gericht vertretene Regel der Haftung zu gleichen Teilen [59], selbst wenn es sie gäbe, was die Rechtsmittelführerinnen bestreiten, die Entscheidung des Gerichts im angefochtenen Urteil nicht erklären. Selbst wenn nämlich die Geldbuße zu gleichen Teilen zwischen den Mitschuldnern aufgeteilt würde, so hinge der tatsächlich bei einer der Muttergesellschaften beigetriebene Betrag immer von dem bei den anderen Gesellschaften beigetriebenen Betrag ab.

104. Schließlich sprechen sich die Rechtsmittelführerinnen gegen die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit aus. Areva bringt vor, sie habe keinen neuen Umstand zu den vor dem Gericht geltend gemachten Rügen hinzugefügt bzw. nur, was jedoch nicht der Fall sei, neue Argumente (und kein neues Angriffsmittel) zur Stützung der in erster Instanz bereits vorgebrachten Rüge eines Verstoßes gegen die Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung. Jedenfalls seien zwischen der Klage vor dem Gericht und dem Rechtsmittel vor dem Gerichtshof neue sowohl tatsächliche als auch rechtliche Umstände eingetreten [60], die für sich genügten, um zu rechtfertigen, dass diese Argumente erst im Laufe des Verfahrens vorgebracht worden seien. Die Gesellschaften der Alstom-Gruppe bringen vor, dass, obwohl der Ausdruck „faktische gesamtschuldnerische Haftung“ in der ersten Instanz nicht verwendet worden sei, diese gesamtschuldnerische Haftung mehrmals in den Schriftsätzen von Alstom erwähnt worden und vor dem Gericht erörtert worden sei. Sie beziehen sich auf den ersten und zweiten Klagegrund vor dem Gericht, auf die Schriftsätze der Kommission sowie auf den Vortrag des Vertreters von Alstom in der mündlichen Verhandlung. Die Argumentation zur faktischen gesamtschuldnerischen Haftung stelle daher kein neues Angriffsmittel, sondern nur eine Erweiterung eines schon vor dem Gericht vorgebrachten Angriffsmittels dar.

58 — Oben in Fn. 32 angeführt.

59 — Randnr. 215 des angefochtenen Urteils.

60 — Areva nennt als neuen tatsächlichen Umstand ausdrücklich die Tatsache der Übertragung der Areva T&D SA an die Alstom-Gruppe im Jahr 2010 (vgl. Nr. 6 der vorliegenden Schlussanträge) und als neuen rechtlichen Umstand das Urteil des Gerichts in der Rechtssache Trioplast.

ii) Vorbringen der Kommission

105. Die Kommission trägt vor, sowohl der zweite Rechtsmittelgrund von Areva als auch der zweite Teil des vierten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe seien als neue Angriffsmittel, die den Streitgegenstand vor dem Gericht änderten, unzulässig. Es ergebe sich nämlich aus den Randnrn. 192 bis 195 des angefochtenen Urteils und den Schriftsätzen von Areva und Alstom vor dem Gericht, dass ihre Argumente andere Fragen betroffen hätten, die sich nicht auf eine faktische gesamtschuldnerische Haftung der Muttergesellschaften Alstom und Areva Bezug bezögen. Das Vorbringen vor dem Gericht habe bezüglich Areva nur die rechtliche und nicht die faktische gesamtschuldnerische Haftung der Areva T&D SA mit ihren aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften und bezüglich der Gesellschaften der Alstom-Gruppe die gesamtschuldnerische Haftung zwischen der Areva T&D SA und ihrer vorherigen Muttergesellschaft Alstom betroffen.

106. In der Sache macht die Kommission geltend, die Tatsache, dass über Areva T&D SA und die anderen Gesellschaften der Areva-Gruppe gesamtschuldnerisch eine Geldbuße verhängt worden sei, obwohl die Gesellschaft auch gesamtschuldnerisch mit Alstom hafte, erkläre sich durch den einfachen Umstand, dass es sich um eine Tochtergesellschaft handle, die unter der Kontrolle von zwei aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften an einer Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei. Die Übertragung dieser Tochtergesellschaft habe zu einer Situation doppelter gesamtschuldnerischer Haftung geführt, da diese Gesellschaft mit jeder ihrer Muttergesellschaften gesamtschuldnerisch hafte. Daraus ergebe sich jedoch nicht, dass Areva und Alstom gesamtschuldnerisch hafteten. Im Übrigen könne der Ansatz, für eine Muttergesellschaft denselben Ausgangsbetrag anzusetzen wie für die unmittelbar am Kartell beteiligte Tochtergesellschaft, ohne diesen Betrag bei einer zeitlichen Aufeinanderfolge von mehreren Muttergesellschaften aufzuteilen, für sich genommen nicht als ungeeignet angesehen werden [61].

107. In der vorliegenden Situation, in der die Tochtergesellschaft Areva T&D SA gesamtschuldnerisch mit ihren beiden aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften hafte, habe somit gegen jede dieser zwei Gesellschaften ein gesamter Ausgangsbetrag verhängt werden können, der gleich hoch gewesen sei wie der Ausgangsbetrag der Tochtergesellschaft und der sodann nach Maßgabe der individuellen Dauer der Zuwiderhandlung jedes einzelnen Adressaten und dem erschwerenden Umstand einer Anführerrolle der Zuwiderhandlung vervielfacht worden sei. Daraus hätten sich für die fraglichen Gesellschaften drei verschiedene Geldbußenbeträge ergeben. Zwar gebe es mehrere mögliche Methoden für die Festsetzung der gesamtschuldnerischen Haftung, doch habe die Kommission in Ausübung ihres Ermessensspielraums entschieden, einen einzigen Ausgangsbetrag gesamtschuldnerisch von den drei Gesellschaften zu verlangen, und so die für die in Rede stehenden Muttergesellschaften vorteilhafteste Methode angewandt.

108. Jedoch beantragt die Kommission sodann, obwohl ihres Erachtens das Ergebnis des Gerichts, wonach kein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung vorliege, zu bestätigen ist, dessen Begründung für dieses Ergebnis in den Randnrn. 213 bis 215 des angefochtenen Urteils auszuwechseln. Entgegen der Feststellung des Gerichts habe sie nämlich keine Befugnis festzusetzen, was im Innenverhältnis der verschiedenen Gesamtschuldner der jeweils zur Begleichung der Geldbuße zu erbringende Beitrag sei. Zwar bringe die im vorliegenden Fall angewendete Methode für die Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung eine Überschneidung der von Areva und Alstom zu zahlenden Beträge mit sich, jedoch mache diese Methode diese Gesellschaften nicht unmittelbar und im engeren Sinn gemeinsam als Gesamtschuldner haftbar. Was nämlich rechtlich zähle, sei die gesamtschuldnerische Haftung jeder Muttergesellschaft mit der übertragenen Tochtergesellschaft. Die Vervielfachung der gesamtschuldnerischen Verbindungen der Tochtergesellschaft im Fall ihres Verkaufs während des Zeitraums der Zuwiderhandlung ändere die Rechtsnatur der individuellen Beziehungen zwischen dieser

61 — Die Kommission bezieht sich auf das Urteil Trioplast (Randnr. 74).

Tochtergesellschaft und jeder ihrer Muttergesellschaften nicht. In einer solchen Situation der „faktischen“ gesamtschuldnerischen Haftung zwischen aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften einer Tochtergesellschaft seien dieselben Erwägungen anzuwenden wie die, auf denen nach der Rechtsprechung eine herkömmliche gesamtschuldnerische Haftung zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft beruhe.

b) Würdigung

i) Zur Zulässigkeit

109. Zunächst ist die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit der die Schaffung einer faktischen gesamtschuldnerischen Haftung zwischen Areva und Alstom betreffenden Rügen zu prüfen. Die Kommission macht im Wesentlichen geltend, diese Rügen seien erst im Rechtsmittel vorgebracht worden und stellten daher neue Angriffsmittel dar, die den Streitgegenstand vor dem Gericht änderten und somit unzulässig seien.

110. Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach Art. 58 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs das beim Gerichtshof eingelegte Rechtsmittel auf Rechtsfragen beschränkt ist und u. a. auf eine Verletzung des Unionsrechts durch das Gericht gestützt werden kann.

111. Art. 113 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs [62] sieht zudem vor, dass das Rechtsmittel den vor dem Gericht verhandelten Streitgegenstand nicht verändern kann.

112. Nach ständiger Rechtsprechung sind die Befugnisse des Gerichtshofs grundsätzlich auf die Beurteilung der rechtlichen Entscheidung über das im ersten Rechtszug erörterte Vorbringen beschränkt [63]. Eine Partei kann also ein Angriffs- oder Verteidigungsmittel, das sie vor dem Gericht nicht vorgebracht hat, grundsätzlich nicht erstmals vor dem Gerichtshof vorbringen, da dies darauf hinausliefe, es dem Gerichtshof zu erlauben, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Gerichts im Hinblick auf Angriffs- und Verteidigungsmittel zu überprüfen, über die das Gericht nicht zu entscheiden hatte [64].

113. Jedoch stellt ein neues Argument, das eine einfache Erörterung oder Erweiterung der vor dem Gericht vorgebrachten Argumentation darstellt, kein neues Angriffs- bzw. Verteidigungsmittel dar, sondern ist als die zulässige Erweiterung eines bereits in den Prozess eingeführten Angriffsmittels anzusehen [65]. Ein solches Argument ist daher zulässig [66].

114. Im vorliegenden Fall muss ich zunächst feststellen, dass weder Areva noch die Gesellschaften der Alstom-Gruppe vor dem Gericht ausdrücklich eine Rüge erhoben haben, wonach die Schaffung einer faktischen gesamtschuldnerischen Haftung von Areva und Alstom gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung verstoße, wie sie es in ihren Rechtsmitteln getan haben. In ihren Klageschriften haben sie Klagegründe betreffend einen Verstoß gegen die Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung geltend gemacht, jedoch ausschließlich in Bezug auf

62 — Jetzt Art. 170 der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs (vgl. Fn. 50).

63 — Vgl. u. a. Urteile vom 11. Dezember 2008, Kommission/Département du Loiret (C-295/07 P, Slg. 2008, I-9363, Randnr. 95 und die dort angeführte Rechtsprechung), Elf Aquitaine (Randnr. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung) sowie Schindler Holding u. a./Kommission (Randnr. 55 und die dort angeführte Rechtsprechung).

64 — Vgl. Nr. 20 meiner Schlussanträge vom 30. April 2009 in der Rechtssache Prym und Prym Consumer/Kommission (Urteil vom 3. September 2009, C-534/07 P, Slg. 2009, I-7415 und die dort angeführte Rechtsprechung).

65 — Vgl. Nr. 28 der Schlussanträge von Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Akzo Nobel u. a./Kommission sowie Randnr. 39 des Urteils in derselben Rechtssache. Vgl. auch Urteile vom 4. Oktober 2007, Naipes Heraclio Fournier/HABM (C-311/05 P, Randnr. 59), und vom 12. November 2009, SGL Carbon/Kommission (C-564/08 P, Randnr. 24).

66 — Vgl. Urteile Akzo Nobel/Kommission (Randnr. 39) und SGL Carbon/Kommission (Randnr. 24). Vgl. auch Urteile vom 24. September 2002, Falck und Acciaierie di Bolzano/Kommission (C-74/00 P und C-75/00 P, Slg. 2002, I-7869, Randnr. 178), vom 18. Januar 2007, PKK und KNK/Rat (C-229/05 P, Slg. 2007, I-439, Randnrn. 64 bis 66), sowie Kommission/Département du Loiret (Randnr. 99).

die Schaffung einer gesamtschuldnerischen Haftung *im Rechtssinne* zwischen den Muttergesellschaften (Alstom bzw. Areva) und der Tochtergesellschaft (Areva T&D SA) und nicht in Bezug auf die Schaffung einer *faktischen* gesamtschuldnerischen Haftung der beiden aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften. Obwohl sie sich also bemühen nachzuweisen, dass diese Rügen keine neuen Umstände darstellten, ist dies hingegen meines Erachtens klar der Fall.

115. Daher stellt sich die grundlegende Frage, ob die neuen Rügen, wie die Kommission behauptet, als ein den Streitgegenstand veränderndes neues Angriffs- oder Verteidigungsmittel einzustufen sind oder ob sie, wie sowohl Areva als auch die Gesellschaften der Alstom-Gruppe vorbringen, eine Erörterung oder Erweiterung der vor dem Gericht geltend gemachten Klagegründe darstellen.

116. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung zwischen (zulässigem) neuem Argument und (unzulässigem) neuem Angriffs- bzw. Verteidigungsmittel eine heikle Frage ist, zu der die Ansätze in der Rechtsprechung nicht immer kohärent sind [67]. Ebenso habe ich darauf hingewiesen, dass eine Rüge, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht als die vor dem Gericht geltend gemachten Rügen, als neues Angriffs- oder Verteidigungsmittel anzusehen wäre, das als unzulässig zurückzuweisen wäre, während eine Rüge, die nur zur Stützung eines schon vor dem Gericht geltend gemachten Klagegrundes vorgebracht worden ist, gegebenenfalls ein zulässiges Argument darstellen kann [68].

117. Im vorliegenden Fall hat zunächst Alstom vor dem Gericht einen Klagegrund, den zweiten, geltend gemacht, betreffend - wie in ihrem Rechtsmittel - einen Verstoß gegen die anwendbaren Rechtsregeln über die gesamtschuldnerische Haftung, der zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung führe. Jedoch rügte Alstom vor dem Gericht im Rahmen dieses Klagegrundes nicht ausdrücklich die Schaffung einer faktischen gesamtschuldnerischen Haftung der aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften, sondern die Auferlegung einer gesamtschuldnerischen Haftung zwischen ihr selbst und der Areva T&D SA, wobei diese Gesellschaften zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung keine wirtschaftliche Einheit mehr dargestellt hätten. Es ist jedoch festzustellen, dass Alstom im Rahmen der Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz der individuellen Straffestsetzung *ausdrücklich* den Umstand anfocht, dass der Betrag von 25 500 000 Euro der Areva und ihren ehemaligen Tochtergesellschaften auferlegten Geldbuße Bestandteil des Betrags von 53 550 000 Euro der Alstom und der Areva T&D SA gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße gewesen sei, und die Auffassung vertrat, eine solche gesamtschuldnerische Aufteilung der Schuld unter Mitschuldnern führe zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der individuellen Straffestsetzung [69]. Diese spezielle Frage wurde sodann auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht angesprochen, wie sich aus dem Vorbringen von Alstom ergibt, das die Kommission nicht bestreitet.

118. Gerade aus dieser Verkettung der Areva und ihren ehemaligen Tochtergesellschaften gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße mit der Alstom und der Areva T&D SA gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße ergibt sich jedoch die mit dem Rechtsmittel angefochtene „faktische“ gesamtschuldnerische Haftung zwischen Areva und Alstom. Außerdem machte Alstom im Rahmen der mit demselben Klagegrund in erster Instanz erhobenen Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit ausdrücklich die Unsicherheit in Bezug auf die Vollstreckung der Sanktion geltend, zu der die Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung durch die Kommission führe [70].

67 — Vgl. meine Schlussanträge in der Rechtssache Prym und Prym Consumer/Kommission (Nr. 26), in denen ich ausgeführt habe, dass es meines Erachtens fragwürdig ist, jedes neue, von den Rechtsmittelführern zur Stützung eines Rechtsmittelgrundes vorgebrachte Argument dem Vorbringen eines neuen Rechtsmittelgrundes gleichzustellen und entsprechend als unzulässig zurückzuweisen (vgl. die dort angeführte Rechtsprechung).

68 — Vgl. u. a. meine Schlussanträge in der Rechtssache Prym und Prym Consumer/Kommission (Nr. 27), und Urteil vom 25. Oktober 2007, Komninou u. a./Kommission (C-167/06 P, Randnr. 24).

69 — Vgl. Randnrn. 80 bis 85 der Klageschrift von Alstom und insbesondere Randnr. 83.

70 — Ebd. (Randnr. 77).

119. Daher ist festzustellen, dass Alstom vor dem Gericht zwar nicht wie im Rechtsmittel speziell eine Rüge erhob, nach der die Schaffung einer faktischen gesamtschuldnerischen Haftung, mit dieser Bezeichnung[71], zwischen Alstom und Areva zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der individuellen Straffestsetzung und der Rechtssicherheit führe, jedoch jedenfalls im Rahmen eines Klagegrundes, der genau auf derselben Rechtsgrundlage wie der geltend gemachte Rechtsmittelgrund beruhte, ausdrücklich geltend machte, dass die Voraussetzung, von der diese faktische gesamtschuldnerische Haftung ausgehe, nämlich die Verkettung zweier gesamtschuldnerischer Geldbußen zwischen der Tochtergesellschaft und den aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften, zu einem solchen Verstoß führe.

120. Unter diesen Umständen kann meines Erachtens nicht davon ausgegangen werden, dass die von Alstom in ihrem Rechtsmittel erhobenen Rügen den Streitgegenstand veränderten, so dass sie als unzulässig anzusehen wären. Diese Rügen stellen vielmehr eine Erörterung der vor dem Gericht erhobenen Rügen dar. Sie sind daher meines Erachtens in Bezug auf Alstom als zulässig anzusehen.

121. In Bezug auf Areva ist die Situation hingegen ein wenig anders. In erster Instanz machte sie nämlich wie Alstom einen Klagegrund (den vierten) betreffend einen Verstoß gegen die Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung geltend, der aber ausdrücklich nur die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme von Areva T&D SA und Alstom und nicht die Schaffung einer faktischen gesamtschuldnerischen Haftung zwischen den aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften betraf. Im Rahmen dieses Klagegrundes machte Areva geltend, die fehlerhafte Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung habe zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit geführt[72], jedoch machte sie in diesem Rahmen keine Rüge betreffend einen Verstoß gegen den Grundsatz der individuellen Straffestsetzung geltend. Außerdem ergibt sich anders als bei Alstom aus ihren Schriftsätzen nicht, dass Areva vor dem Gericht im Rahmen dieses Klagegrundes *ausdrücklich* den Umstand angefochten hätte, dass ihre Geldbuße Bestandteil der Alstom und der Areva T&D SA gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße sei. Daher ist bei Areva die Verbindung zwischen dem Klagegrund in erster Instanz und der im Rechtsmittel erhobenen neuen Rüge schwächer als bei Alstom.

122. Erstens hat Areva jedoch im vorliegenden Fall in erster Instanz einen Klagegrund geltend gemacht, der zumindest teilweise auf derselben Rechtsgrundlage wie der geltend gemachte Rechtsmittelgrund beruhte, nämlich eine Rüge betreffend einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit bei der Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung. Zweitens hat sie im Rahmen ihres Vorbringens zu einem Verstoß gegen die Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung[73] Fragen angesprochen, die die Verbindung betreffen, die sich zwischen ihr und Alstom im Hinblick auf die doppelte gesamtschuldnerische Inanspruchnahme von ihr und der Areva T&D SA zum einen und von Alstom und der Areva T&D SA zum anderen ergibt. Drittens hat Areva, wie sich oben aus Nr. 101 ergibt, im Gegensatz zu Alstom ausdrücklich beantragt, die Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung durch das Gericht selbst zu ahnden, soweit sie zu einer „faktischen“ gesamtschuldnerischen Haftung führten. Nach der Rechtsprechung ist es jedoch zulässig, dass ein Kläger ein Rechtsmittel einlegt, mit dem er vor dem Gerichtshof Rechtsmittelgründe geltend macht, die sich aus dem angefochtenen Urteil selbst ergeben und mit denen dessen Begründetheit aus rechtlichen Erwägungen gerügt wird[74]. Viertens hat Alstom vor dem Gericht zum einen auch die Frage der Verkettung zweier gesamtschuldnerischer Geldbußen, wie ich oben in den Nrn. 117 und 118

71 — Die Parteien scheinen sich an der Verwendung des Begriffs „faktische gesamtschuldnerische Haftung“ orientiert zu haben, wie er im Urteil Trioplast, auf das sie sich mehrfach beziehen, verwendet wird.

72 — Insbesondere mit dem fünften Teil dieses vierten Klagegrundes.

73 — Insbesondere im Rahmen des dritten, des vierten und des sechsten Teils ihres vierten Klagegrundes.

74 — Vgl. meine Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. (Nrn. 139 und 140) sowie Urteil vom 29. November 2007, Stadtwerke Schwäbisch Hall u. a./Kommission (C-176/06, Randnr. 17).

ausgeführt habe, angesprochen, so dass diese Frage im Rechtsstreit vor dem Gericht nicht völlig unerörtert blieb, und zum anderen hat das Gericht die zwei Rechtssachen verbunden und ein einziges Urteil erlassen, das auf alle vor ihm von den Parteien vorgetragenen Angriffs- und Verteidigungsmittel eingeht [75].

123. Unter diesen besonderen Umständen kann meines Erachtens angenommen werden, dass die Rüge, wonach die Schaffung einer faktischen gesamtschuldnerischen Haftung zwischen Areva und Alstom gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße, den vor dem Gericht festgelegten Streitgegenstand nicht verändern kann. Da hingegen die Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz der individuellen Straffestsetzung weder von Areva noch ihren ehemaligen Tochtergesellschaften und Mitklägern vor dem Gericht (nunmehr Tochtergesellschaften von Alstom und Mitkläger von Alstom in der Rechtssache C-253/11 P) in erster Instanz geltend gemacht wurde, ist sie in Bezug auf diese meines Erachtens als unzulässig anzusehen.

ii) Zur Begründetheit

124. Sowohl Areva als auch die Gesellschaften der Alstom-Gruppe werfen dem Gericht im Wesentlichen vor, gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung verstoßen zu haben, indem es die Art der Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung durch die Kommission, die eine faktische gesamtschuldnerische Haftung zwischen Areva und Alstom, zwei Gesellschaften, die nie eine wirtschaftliche Einheit gebildet hätten, geschaffen habe, bestätigt habe.

125. Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt, der insbesondere verlangt, dass jeder Rechtsakt der Unionsorgane klar und deutlich ist und den Betroffenen ermöglicht, den Umfang der ihnen damit auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen, und dass Letztere ihre Rechte und Pflichten eindeutig erkennen und sich darauf einstellen können [76]. Dieser Grundsatz gilt in besonderem Maß, wenn es sich um einen Rechtsakt handelt, der finanzielle Konsequenzen haben kann, denn der Betroffene muss in der Lage sein, den Umfang der ihm durch diesen Rechtsakt auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen [77].

126. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der individuellen Straffestsetzung, der aus dem Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit folgt und in allen Verwaltungsverfahren, die zu Sanktionen nach dem Wettbewerbsrecht führen können, anwendbar ist [78], verlangt, dass eine Person nur für die Handlungen bestraft wird, die ihr persönlich zur Last gelegt worden sind. Nach diesem Grundsatz kann nur dem Täter ein strafbares Verhalten vorgeworfen werden [79], und folglich kann eine Sanktion niemand anderem als dem Schuldigen auferlegt werden [80].

75 — Die beiden Rechtssachen sind jedoch, auch wenn sie verbunden wurden, zwei verschiedene Rechtssachen mit zwei Gegenständen, die nicht notwendigerweise übereinstimmen. Jedoch kann nach ständiger Rechtsprechung im Rechtsmittel, wenn das Gericht zwei Rechtssachen verbunden und ein einziges Urteil erlassen hat, das auf alle von den Parteien im Verfahren vor ihm vorgetragenen Angriffs- und Verteidigungsmittel eingeht, die Anerkennung einer gewissen Verbindung zwischen den von den verschiedenen Parteien vor dem Gericht vorgebrachten Klagegründen und Argumenten zugelassen werden. Vgl. in diesem Sinne Urteile vom 11. Juli 2013, Team Relocations u. a./Kommission (C-444/11 P, Randnr. 34), und vom 24. März 2011, ISD Polska u. a./Kommission (C-369/09 P, Slg. 2011, I-2011, Randnr. 85 und die dort angeführte Rechtsprechung).

76 — Vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29. März 2011, ThyssenKrupp Nirosta/Kommission (C-352/09 P, Slg. 2011, I-2359, Randnr. 81), sowie ArcelorMittal Luxembourg/Kommission und Kommission/ArcelorMittal Luxembourg u. a. (Randnr. 68).

77 — Vgl. die Schlussanträge von Generalanwalt Bot vom 11. September 2007 in der Rechtssache Kommission/Salzgitter (Urteil vom 22. April 2008, C-408/04 P, Slg. 2008, I-2767, Nr. 298 und die dort angeführte Rechtsprechung).

78 — Für eine genauere Erörterung der Grundsätze der persönlichen Verantwortlichkeit und der individuellen Sanktionsfestsetzung verweise ich auf meine Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. (Nrn. 74 ff.).

79 — Vgl. Nr. 63 der Schlussanträge von Generalanwalt Ruiz-Jarabo Colomer vom 11. Februar 2003 in der Rechtssache Aalborg Portland u. a./Kommission (Urteil vom 7. Januar 2004, C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, Slg. 2004, I-123).

80 — Vgl. die Schlussanträge von Generalanwalt Bot vom 26. Oktober 2010 in den Rechtssachen ArcelorMittal Luxembourg/Kommission und Kommission/ArcelorMittal Luxembourg u. a. (Nr. 181).

– Zur Schaffung einer faktischen gesamtschuldnerischen Haftung

127. Im vorliegenden Fall hat die Kommission und, nach Abänderung der Geldbuße, das Gericht Alstom eine Geldbuße von 53 550 000 Euro (vom Gericht auf 48 195 000 Euro herabgesetzt) auferlegt, wobei Areva T&D SA gesamtschuldnerisch für die Zahlung des gesamten Betrags dieser Geldbuße haftet. Für den über Areva T&D SA verhängten Betrag haften Areva und ihre zwei anderen ehemaligen Tochtergesellschaften gesamtschuldnerisch mit Areva T&D SA mit einem Betrag von 25 500 000 Euro (nach Abänderung durch das Gericht auf 20 400 000 Euro herabgesetzt). Die übertragene Tochtergesellschaft Areva T&D SA haftet daher für die Zahlung ihrer Geldbuße gesamtschuldnerisch gleichzeitig mit ihrer ehemaligen und ihrer neuen Muttergesellschaft.

128. Hierzu steht fest, dass Areva und Alstom nie eine wirtschaftliche Einheit und daher gemeinsam ein Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts bildeten. Im vorliegenden Fall bildete die Tochtergesellschaft, nämlich Areva T&D SA, zunächst in der Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 8. Januar 2004 mit Alstom und anschließend vom 9. Januar bis 11. Mai 2004 mit Areva und ihren ehemaligen Tochtergesellschaften eine wirtschaftliche Einheit. Aus diesem Grund verhängte die Kommission und in der Folge das Gericht nur gegen die Tochtergesellschaft mit ihren aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften eine im Rechtssinne gesamtschuldnerische Sanktion. Die Kommission und das Gericht haben zwischen den Muttergesellschaften selbst keine gesamtschuldnerische Haftung im Rechtssinne geschaffen.

129. Dem Zweck der gesamtschuldnerischen Haftung entsprechend [81] verfügt die Kommission bei der Beitreibung der Geldbuße bei der einen oder anderen der betreffenden juristischen Personen je nach deren Leistungsfähigkeit alle Freiheiten. Daher steht es ihr bei der oben in Nr. 127 angeführten Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung frei, bis zur vollständigen Zahlung der Geldbuße von der Tochtergesellschaft oder der einen bzw. der anderen der sie aufeinanderfolgend kontrollierenden Muttergesellschaften die Zahlung der gesamten Geldbuße oder eines Teils davon zu verlangen.

130. Es ist jedoch klar, dass bei einer solchen Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung die Beitreibung der Geldbuße bei einer der Muttergesellschaften notwendigerweise eine Auswirkung auf die Beitreibung bei der anderen hat. Wenn die Kommission daher die Zahlung der gesamten Geldbuße von Alstom erhält, ist die Tochtergesellschaft (Areva T&D SA, nunmehr Alstom Grid SAS) gegenüber der Kommission vollständig von der Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße befreit, und folglich sind Areva und ihre anderen ehemaligen Tochtergesellschaften, Mitgesamtschuldner der Areva T&D SA, ebenso gegenüber der Kommission befreit. Wenn die Kommission hingegen von Areva die Zahlung ihrer Geldbuße erhält, sind die Tochtergesellschaft und ihr Mitgesamtschuldner Alstom in Höhe des von Areva an die Kommission gezahlten Betrags befreit.

131. Auf diese „faktische“ gesamtschuldnerische Haftung beziehen sich Alstom und Areva.

– Zum Verstoß gegen die Grundsätze der individuellen Straffestsetzung und der Rechtssicherheit

132. Bedeutet eine solche Ausgestaltung der die gesamtschuldnerische Haftung betreffenden Beziehungen zwischen den wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln geahndeten juristischen Personen, die eine faktische gesamtschuldnerische Haftung zwischen Muttergesellschaften schafft, die nie eine wirtschaftliche Einheit gebildet haben, einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung?

81 — Vgl. hierzu Nr. 52 meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a.

133. Im vorliegenden Fall würde zum einen die von der Kommission vorgenommene und vom Gericht bestätigte Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung zu einem Verstoß gegen den oben in Nr. 126 angeführten Grundsatz der individuellen Straffestsetzung führen, wenn in der vorgenannten Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung die juristische Person, bei der die Kommission die Geldbuße beitreibt, eine Geldbuße für ein strafbares Verhalten zahlen müsste, das dem Unternehmen, für das sie einzustehen hat, nicht zugerechnet werden kann, und, insbesondere im vorliegenden Fall, für strafbares Verhalten, das während eines Zeitraums begangen wurde, für den die fragliche juristische Person nicht mehr (oder noch nicht) für die Zuwiderhandlung einzustehen hatte, da sie nicht mehr (oder noch nicht) Teil der für dieses Verhalten verantwortlichen wirtschaftlichen Einheit war.

134. Zum anderen läge ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor, wenn die in der streitigen Entscheidung gewählte und im angefochtenen Urteil bestätigte Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung zur Folge hätte, dass die Betroffenen, nämlich die juristischen Personen, gegen die wegen einer Zuwiderhandlung, die der wirtschaftlichen Einheit zugerechnet wird, der sie angehörten, eine Sanktion verhängt wurde, den Umfang der Verpflichtungen, die ihnen durch die Handlungen der Organe, nämlich die streitige Entscheidung und, soweit es die Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung bestätigt, das angefochtene Urteil, auferlegt werden, nicht genau und eindeutig erkennen können.

135. Im vorliegenden Fall haben, wie in Nr. 128 ausgeführt, Areva und Alstom nie eine wirtschaftliche Einheit und daher gemeinsam ein Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts gebildet. Sie haben hingegen nacheinander mit der Tochtergesellschaft Areva T&D SA zwei gesonderte wirtschaftliche Einheiten gebildet, die jeweils zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen für das Kartell verantwortlich gewesen sind.

136. Außerdem ist festzustellen, dass sich im vorliegenden Fall die Haftung beider Muttergesellschaften vollständig von der Haftung ihrer Tochtergesellschaft ableitet, so dass, soweit die Kommission im Rahmen ihres Ermessens [82] die Geldbuße gegen die Muttergesellschaft gesamtschuldnerisch mit der Tochtergesellschaft verhängt hat, die Verantwortlichkeit der Muttergesellschaft nicht über diejenige der Tochtergesellschaft hinausgehen kann [83]. Unter diesen Umständen handelt es sich bei den von der Kommission zulasten der Muttergesellschaften festgesetzten Beträgen um Höchstbeträge der jeweiligen gesamtschuldnerischen Haftung der einzelnen aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften für die Tochtergesellschaft [84].

137. Zwar wird, wie das Gericht in Randnr. 220 des angefochtenen Urteils betreffend Alstom ausführt, die persönliche Verantwortlichkeit bei der Begehung der in Rede stehenden Zuwiderhandlung in der streitigen Entscheidung für die Muttergesellschaften festgestellt.

138. Jedoch darf in einem Fall wie dem der vorliegenden Rechtssache, in dem die beiden Muttergesellschaften nie zusammen eine wirtschaftliche Einheit gebildet haben und die Kommission entschieden hat, sie gesamtschuldnerisch mit der Tochtergesellschaft haften zu lassen, die Geldbuße, die gegen jede von ihnen festgesetzt wird, nach dem Grundsatz der individuellen Straffestsetzung ihren Anteil an der gesamtschuldnerischen Haftung nicht übersteigen. Dieser Anteil entspricht dem für jede Muttergesellschaft festgesetzten Teil des Gesamtbetrags, bis zu dessen Höhe die Tochtergesellschaft gesamtschuldnerisch mit den aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften in Anspruch genommen wurde [85].

82 — Vgl. dazu Urteil vom 24. September 2009, Erste Group Bank u. a./Kommission (C-125/07 P, C-133/07 P, C-135/07 P und C-137/07 P, Slg. 2009, I-8681, Randnrn. 81 bis 84), sowie meine Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. (Nr. 81).

83 — Vgl. dazu Urteil vom 22. Januar 2013, Kommission/Tomkins (C-286/11 P, Randnr. 43), das das Urteil Tomkins/Kommission bestätigt hat (insbesondere Randnr. 38).

84 — Vgl. in diesem Sinne Urteil Trioplast (Randnr. 168).

85 — Ebd. (Randnr. 169).

139. Vorliegend ist die von der Kommission gewählte und vom Gericht bestätigte Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung in dieser Hinsicht problematisch. Mangels Übereinstimmung zwischen dem Betrag der Geldbuße, der gegen die Tochtergesellschaft, die Areva T&D SA, verhängt wurde, und den Beträgen der Geldbuße, die gesamtschuldnerisch mit ihr gegen die aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften verhängt wurden, ist es nicht möglich zu bestimmen, welche Geldbuße der individuellen Verantwortlichkeit jeder der in Nr. 135 genannten gesonderten wirtschaftlichen Einheiten entspricht. Im Gegenteil ergibt sich aus dieser Situation, dass zum einen die erste dieser wirtschaftlichen Einheiten (die von Alstom und Areva T&D SA gebildete) für die gesamte Geldbuße einsteht, obwohl sie die Zuwiderhandlung nicht während des gesamten Zeitraums begangen hat, für den die Geldbuße verhängt wurde (nämlich für die Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 11. Mai 2004), und dass zum anderen die Verantwortlichkeit der zweiten wirtschaftlichen Einheit (die von der Areva T&D SA, Areva und ihren anderen ehemaligen Tochtergesellschaften gebildet wurde) wesentlich über den Anteil am Betrag der Geldbuße für die gesamte Zuwiderhandlung während des in Rede stehenden Zeitraums hinausgeht. Eine solche Situation ist meines Erachtens mit dem Grundsatz der individuellen Straffestsetzung nicht vereinbar.

140. Außerdem ist, soweit die Muttergesellschaften nicht zweifelsfrei bestimmen können, welchen genauen Betrag der Geldbuße sie für den Zeitraum, für den sie zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung verantwortlich sind, zu zahlen haben, auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit festzustellen.

141. Die Probleme scheinen sich mir in Wirklichkeit daraus zu ergeben, dass die Kommission in der streitigen Entscheidung bei der Berechnung der Geldbuße Areva und die Gesellschaften der Alstom-Gruppe von Anfang an als eine wirtschaftliche Einheit behandelte[86]. Hierzu weise ich, ohne dass es erforderlich wäre, zu diesem Punkt besonders Stellung zu beziehen, darauf hin, dass der von der Kommission geltend gemachte Umstand, das Gericht sei in der Rechtssache Trioplast davon ausgegangen, dass der Ansatz, für eine Muttergesellschaft denselben Ausgangsbetrag anzusetzen wie für die unmittelbar am Kartell beteiligte Tochtergesellschaft, ohne diesen Betrag bei einer zeitlichen Aufeinanderfolge von mehreren Muttergesellschaften aufzuteilen, nicht als ungeeignet angesehen werden könne, für sich genommen unerheblich ist. Zum einen betreffen nämlich die vorliegenden Rechtsmittel nicht die für die Berechnung der Geldbuße verwendete Methode, sondern die Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung. Zum anderen geht dieses Argument ins Leere, da, selbst wenn diese Methode für sich genommen nicht falsch wäre, dies im vorliegenden Fall nichts daran änderte, dass die von der Kommission gewählte und vom Gericht bestätigte Ausgestaltung der Gesamtschuldnerschaft einen Verstoß gegen die Grundsätze der individuellen Straffestsetzung und der Rechtssicherheit mit sich bringt.

142. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Unsicherheit nicht durch die in Randnr. 215 des angefochtenen Urteils vom Gericht aufgestellte und oben in Nr. 100 angeführte Regel der Haftung zu gleichen Teilen ausgeglichen werden kann.

143. Zum einen steht nämlich, wie ich in den Nrn. 88 und 89 meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. ausgeführt habe und in den Nrn. 155 ff. genauer darlegen werde, nicht fest, dass eine solche Regel im Wettbewerbsrecht der Union existiert.

144. Zum anderen könnte diese Regel, selbst wenn sie existierte, jedenfalls die Unsicherheiten, die sich aus der Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung im vorliegenden Fall ergeben, nicht ausgleichen. Ihre Anwendung im vorliegenden Fall scheint mir nämlich die Gefahr mit sich zu bringen, dass der Gesamtbetrag der Geldbuße, für den eine juristische Person tatsächlich haftet, vom Ermessen der Kommission hinsichtlich der Entscheidung abhängt, bei welchem Schuldner sie die

86 — Vgl. Randnr. 486 der streitigen Entscheidung.

Geldbuße beitreiben will. Dieser Betrag könnte je nachdem schwanken, ob sich die Kommission für die Beitreibung der Geldbuße beim einen [87] oder beim anderen [88] Schuldner entscheidet, was mir generell und insbesondere in einer Situation unzulässig scheint, in der die Mitschuldner nie einer wirtschaftlichen Einheit angehört haben.

145. In Bezug auf den Antrag der Kommission auf Auswechslung der Begründung, soweit dieser auf die Bestreitung der Befugnis der Kommission zur Bestimmung des Innenverhältnisses der Gesamtschuldner der Geldbuße abzielt, bin ich der Ansicht, dass dieser aus den Gründen, die unten in den Nrn. 160 bis 163, 169 und 173 sowie näher im Rahmen der Prüfung des ersten und des dritten Rechtsmittelgrundes der Kommission in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. in den Nrn. 42 bis 91 meiner Schlussanträge in dieser Rechtssache dargelegt sind, zurückzuweisen ist. Im Übrigen scheint mir das Vorbringen der Kommission eher darauf abzuzielen, den von den Rechtsmittelführerinnen erhobenen Rügen entgegenzutreten, als auf eine echte Auswechslung der Begründung. Im Licht der vorherigen Ausführungen ist dieses Vorbringen jedoch zurückzuweisen.

146. Nach alledem ist meines Erachtens den Rügen betreffend einen Rechtsfehler bei der Anwendung der Regeln über die Gesamtschuldnerschaft, der einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung bezüglich der Schaffung einer faktischen gesamtschuldnerischen Haftung zwischen Areva und Alstom bewirke, stattzugeben, wobei die Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz der individuellen Straffestsetzung, wie oben in Nr. 123 ausgeführt, für Areva unzulässig ist.

87 — Bei Anwendung der Regel der Haftung zu gleichen Teilen verstehe ich die Situation wie folgt: Sollte die Kommission beschließen, die gesamte Geldbuße in einem Betrag von (nach dem Urteil des Gerichts) 48 195 000 Euro bei Alstom beizutreiben, könnte diese mit einer Regressklage die Zahlung der Hälfte dieses Betrags von der Areva T&D SA erhalten. Alstom würde daher tatsächlich insgesamt die Hälfte der Geldbuße, nämlich 24 097 500 Euro, zahlen. Die Areva T&D SA müsste die restliche Hälfte tragen. Jedoch sind für diesen Betrag Areva und ihre zwei anderen ehemaligen Tochtergesellschaften Mitgesamtschuldner der Areva T&D SA mit einem Betrag von 20 400 000 Euro, so dass die Areva T&D SA von ihren drei anderen Mitschuldnern ihren Anteil an diesem Betrag (der 5 100 000 Euro pro Gesellschaft entspricht) verlangen kann, und die Areva T&D SA als einzige für die Differenz von 3 697 500 Euro zwischen der mit Alstom geteilten Geldbuße und der Geldbuße, für die Areva und die anderen ehemaligen Tochtergesellschaften Mitschuldner sind, haftet. In diesem Fall betrüge die tatsächliche Geldbuße zulasten von Alstom 24 097 500 Euro, die zulasten der Areva T&D SA 8 797 500 Euro (nämlich die restlichen 3 697 500 Euro + 5 100 000 Euro) und die von Areva und ihren zwei anderen ehemaligen Tochtergesellschaften jeweils 5 100 000 Euro.

88 — Wenn hingegen die Kommission beschließen sollte, zuerst die Geldbuße von Areva bis zur Höhe des Betrags, für den sie gesamtschuldnerisch mit der Areva T&D SA und den zwei anderen ehemaligen Tochtergesellschaften haftet, beizutreiben, verstehe ich die Situation wie folgt: Areva müsste die Geldbuße von 20 400 000 Euro zahlen, dann könnte sie, allenfalls im Wege einer Regressklage, von ihren Mitgesamtschuldnern die Zahlung von deren Anteilen (nämlich jeweils 5 100 000 Euro) erhalten. Es bliebe der restliche Teil der Geldbuße, nämlich der Betrag von 27 795 000 Euro, an die Kommission zu zahlen. Sodann teilten sich Alstom und Areva T&D SA zu gleichen Teilen diesen Betrag, allenfalls zuzüglich der von der Areva T&D SA an Areva gezahlten 5 100 000 Euro. In diesem Fall betrüge daher die tatsächliche Geldbuße zulasten von Alstom 13 897 500 Euro (nämlich die Hälfte von 27 795 000 Euro) oder möglicherweise 16 447 500 Euro (wenn sie sich am Betrag von Areva T&D von 5 100 000 Euro beteiligen müsste), die der Areva T&D SA 18 997 500 Euro (nämlich 13 897 500 Euro +5 100 000 Euro) oder allenfalls 16 447 500 Euro, und die von Areva und ihren zwei anderen ehemaligen Tochtergesellschaften jeweils 5 100 000 Euro.

3. Zur unrichtigen Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung mit der Folge eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung und gegen Art. 7 EG sowie zum Verstoß gegen die Begründungspflicht

a) Vorbringen der Parteien

i) Vorbringen von Areva und der Gesellschaften der Alstom-Gruppe

147. Im Rahmen des dritten Rechtsmittelgrundes von Areva sowie des ersten Teils des vierten Rechtsmittelgrundes, der letzten Rüge des zweiten Teils des vierten Rechtsmittelgrundes und des dritten Teils des zweiten Rechtsmittelgrundes der Gesellschaften der Alstom-Gruppe machen die Rechtsmittelführer Fehler bei der Auslegung und der Anwendung des Begriffs der gesamtschuldnerischen Haftung für die Zahlung der Geldbuße, die zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der individuellen Straffestsetzung und gegen Art. 7 EG führten, sowie einen Verstoß des Gerichts gegen die Begründungspflicht geltend.

148. Erstens treten sowohl Areva als auch die Gesellschaften der Alstom-Gruppe der in Randnr. 215 des angefochtenen Urteils vom Gericht aufgestellten Regel der Haftung zu gleichen Teilen entgegen [89]. Zum einen sei diese Regel neu und habe keine Rechtsgrundlage, und auch das Urteil Aristrain/Kommission [90], auf das sich das Gericht beziehe, stelle keine Rechtsgrundlage dar, da es nicht einschlägig sei. Zum anderen ist diese Regel nach Alstom auch rechtsfehlerhaft, da der Mechanismus der gesamtschuldnerischen Haftung nur das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und den Mitgesamtschuldnern regle und nicht auch das Innenverhältnis der Gesamtschuldner [91]. Das Gericht habe, indem es sich auf die Regel der Haftung zu gleichen Teilen gestützt habe, obwohl eine solche Regel dem Begriff der gesamtschuldnerischen Haftung im Unionsrecht widerspreche, insofern einen Rechtsfehler begangen, als es entschieden habe, dass jede Gesellschaft, über die eine Sanktion verhängt worden sei, aus der streitigen Entscheidung den Anteil ableiten könne, den sie im Verhältnis zu ihren Mitgesamtschuldnern zu tragen habe [92]. Außerdem habe das Gericht, da die streitige Entscheidung den in Rede stehenden Gesellschaften nicht erlaube, eindeutig zu erkennen, wie die Geldbuße aufzuteilen sei, in seinem Urteil gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Straffestsetzung verstoßen.

149. Zweitens macht Alstom auch geltend, das Gericht, gestützt auf die Regel der Haftung zu gleichen Teilen, habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die Kommission die Befugnis zur Festsetzung des jeweiligen Beitrags der Gesellschaften an der Zahlung der Geldbuße nicht einem nationalen Richter oder Schiedsrichter überantwortet habe [93]. Es obliege der Kommission, unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts und der das Unternehmen kennzeichnenden Eigenschaften, den Anteil jedes Mitschuldners festzusetzen. Wenn, wie im vorliegenden Fall, die Kommission diese Festsetzung nicht durchführe, überantworte sie unter Verstoß gegen Art. 7 EG diese Befugnis implizit einem Dritten, nämlich einem nationalen Richter oder Schiedsrichter, obwohl diese Stellen insoweit keine Befugnisse hätten.

89 — Vgl. Nr. 100 der vorliegenden Schlussanträge.

90 — Urteil vom 2. Oktober 2003 (C-196/99 P, Slg. 2003, I-11005).

91 — Areva trägt hingegen vor, den Standpunkt des Gerichts in Randnr. 214 des angefochtenen Urteils zu teilen, nach dem die gesamtschuldnerische Haftung nicht nur für das Verhältnis zwischen Gläubiger und Gesamtschuldnern, sondern auch auf der Ebene der Gesamtschuldner untereinander gelte.

92 — Randnr. 236 des angefochtenen Urteils.

93 — Ebd.

150. Drittens machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, das Gericht habe, indem es auf der Grundlage einer solchen Regel die Zurückweisung des Vorbringens betreffend einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und eine rechtswidrige Übertragung der Befugnisse der Kommission fehlerhaft begründet habe[94], den Inhalt der streitigen Entscheidung in einem Sinn abgeändert, der dem Willen der Kommission widerspreche, und folglich gegen seine Begründungspflicht verstoßen, indem es die Würdigung der Kommission durch seine eigene ersetzt habe. In der streitigen Entscheidung werde eine solche Regel nämlich nicht erwähnt. Vielmehr habe die Kommission vor dem Gericht die gegenteilige Auslegung der streitigen Entscheidung vertreten.

151. Außerdem treten die Gesellschaften der Alstom-Gruppe dem Einwand entgegen, der die Zulässigkeit des Rechtsmittelgrundes einer rechtswidrigen Übertragung der Befugnisse der Kommission betrifft. Es handle sich nicht um ein neues Angriffsmittel, da Alstom dieses Argument vor dem Gericht vorgebracht habe. Jedenfalls wohne dieser Rechtsmittelgrund dem eines Verstoßes gegen den Grundsatz der individuellen Straffestsetzung inne. Sie treten auch der von der Kommission beantragten Auswechslung von Gründen entgegen und beantragen die Aufhebung des angefochtenen Urteils.

ii) Vorbringen der Kommission

152. Die Kommission ist zwar der Ansicht, dass die von Areva und den Gesellschaften der Alstom-Gruppe erhobenen Rügen zurückzuweisen seien, pflichtet jedoch einigen der von diesen aufgeworfenen Punkten bei und beantragt in dieser Hinsicht vom Gerichtshof eine Auswechslung von Gründen. Insbesondere teilt die Kommission die Erwägung, nach der das Urteil Aristrain/Kommission im vorliegenden Fall nicht einschlägig sei. Vielmehr ist sie der Ansicht, dass das Vorbringen von Alstom zu einer angeblich rechtswidrigen Übertragung der Sanktionsbefugnisse der Kommission unzulässig sei, da es sich um ein neues Argument handle, das Alstom vor dem Gericht nicht vorgebracht habe.

153. In der Sache macht die Kommission geltend, die Argumentation der Rechtsmittelführerinnen beruhe auf der fehlerhaften Annahme, die Kommission habe in rechtswidriger Weise ihre Befugnisse übertragen, indem sie in der streitigen Entscheidung das Innenverhältnis zwischen den Mitschuldnern und insbesondere deren Anteile an der gesamtschuldnerischen Haftung nicht geregelt habe. Diese Argumentation sei zunächst inkohärent. Wenn nämlich Areva und Alstom der Ansicht seien, dass die Kommission ausschließlich zuständig sei, das Verhältnis der Mitschuldner zu regeln, sei nicht verständlich, warum sie diese Frage selbst vertraglich geregelt hätten. Außerdem hätten Areva und die Gesellschaften der Alstom-Gruppe in ihren Rechtsmitteln eingeräumt, dass die Frage von nationalen Richtern oder Schiedsrichtern geregelt werden könne, was jede rechtswidrige Übertragung einer angeblich ausschließlichen Befugnis der Kommission ausschließe. Jedenfalls habe die Kommission entgegen dem, was das Gericht im angefochtenen Urteil zu verstehen gebe[95], keine Befugnis zur Bestimmung der jeweiligen Anteile der Mitschuldner, so dass es keine rechtswidrige Übertragung einer solchen Befugnis geben könne und aus dem Stillschweigen einer Entscheidung, mit der eine gesamtschuldnerische Geldbuße verhängt werde, nicht abgeleitet werden könne, dass die Mitschuldner zu gleichen Teilen hafteten.

154. Was schließlich die Randnrn. 213 bis 215 sowie 222, 236 und 257 des angefochtenen Urteils betrifft, die sich auf den Begriff der Anteile an der gesamtschuldnerischen Haftung beziehen, ist die Kommission der Ansicht, dass diese mehrere Rechtsfehler aufwiesen und der Gerichtshof die darin enthaltene Begründung durch eine neue zu ersetzen habe. Das Gericht verkenne die Grenzen der Befugnisse und Verpflichtungen, die Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 der Kommission übertrage bzw. auferlege, und beeinträchtige so die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und die

94 — Ebd. (Randnrn. 210 bis 218 und 236).

95 — Insbesondere in seinen Randnrn. 215 und 229.

Vertragsfreiheit der Parteien. Ihre Befugnis zur Verhängung von Geldbußen betreffe nur das Außenverhältnis, nämlich das Verhältnis zwischen der Kommission und dem Unternehmen, das Adressat der Entscheidung und zur Zahlung der Geldbuße verpflichtet sei. Allein die Tatsache, dass die Bestimmung der Mitgesamtschuldner im Außenverhältnis gewisse Rechtswirkungen entfalte, könne nicht zu einer Verpflichtung der Kommission führen, deren Haftungsanteile im Innenverhältnis festzusetzen.

b) Würdigung

155. Erstens habe ich, was die Regel der Haftung zu gleichen Teilen anbelangt, auf die sich das Gericht in Randnr. 215 des angefochtenen Urteils bezieht und die ich oben in Nr. 100 erwähnt habe, in den Nrn. 88 und 89 meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. meine Zweifel an der Relevanz einer solchen vom Gericht geschaffenen Regel dargelegt.

156. Diese Regel, die das Gericht der zivilrechtlichen Rechtsfigur der Gesamtschuld entlehnt zu haben scheint, die in der Rechtsordnung einiger Mitgliedstaaten vorgesehen ist [96], ist meines Erachtens zum einen nicht mit den Grundsätzen der persönlichen Verantwortlichkeit und der individuellen Straffestsetzung vereinbar, da sie eine Art Vermutung eines gleich hohen Verantwortungsbeitrags der einzelnen Gesamtschuldner der Geldbuße in Bezug auf ihre Beteiligung an einem einheitlichen Verhalten des Unternehmens vorsieht, die nicht unbedingt für alle Betroffenen gleich ist.

157. Zum anderen bin ich der Meinung, dass sie auch einer Rechtsgrundlage oder wenigstens der Stütze eines geeigneten Grundsatzes entbehrt. In Nr. 88 meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. habe ich darauf hingewiesen, dass meines Erachtens zur Begründung einer Regel wie der vom Gericht festgelegten Regel der Haftung zu gleichen Teilen ein allgemeiner Verweis auf das zivile Schuldrecht, ohne jede andere Erklärung, weshalb ein solcher schuldrechtlicher Grundsatz im Wettbewerbsrechts anwendbar sein sollte, unzureichend ist, zumal sich die Natur der Zahlungsverpflichtung, die auf den Personen lastet, gegen die die Kommission als Gesamtschuldner Geldbußen wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht, das strafrechtsähnlichen Charakter hat [97], verhängt hat, von derjenigen der Mitschuldner einer privatrechtlichen Verpflichtung unterscheidet.

158. In meinen vorgenannten Schlussanträgen habe ich außerdem darauf hingewiesen, dass ich die Relevanz der Bezugnahme auf die Randnrn. 100 und 101 des Urteils Aristrain/Kommission, die auch in Randnr. 215 des angefochtenen Urteils enthalten ist, nur schwer erkennen kann. In diesem Urteil hat der Gerichtshof nämlich den vom Gericht im angefochtenen Urteil aufgestellten Grundsatz nicht anerkannt. Vielmehr hat er beanstandet, dass das Gericht die unzulängliche Begründung der Entscheidung der Kommission nicht geahndet hatte, die gegen eine Gesellschaft eine Geldbuße verhängt und ihr das Verhalten einer anderen, mit ihr verbundenen, Gesellschaft zugerechnet hatte, ohne das Bestehen einer wirtschaftlichen Einheit zwischen den beiden nachzuweisen. In dieser Rechtssache handelte es sich daher nicht einmal um eine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme mehrerer Rechtsträger zur Zahlung einer Geldbuße [98].

96 — Vgl. hierzu insbesondere Randnr. 155 des Urteils Siemens Österreich u. a./Kommission. Gegen dieses Urteil, das dieselbe streitige Entscheidung betrifft und am selben Tag erlassen wurde wie das angefochtene Urteil, wurde in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. ein Rechtsmittel eingelegt. Wie in Nr. 2 ausgeführt, lege ich die Schlussanträge in dieser Rechtssache gleichzeitig mit den vorliegenden Schlussanträgen vor.

97 — Vgl. Nr. 40 - und die dort angeführte Rechtsprechung - der Schlussanträge von Generalanwältin Kokott vom 28. Februar 2013 in der Rechtssache Schenker & Co. u. a. (Urteil vom 18. Juni 2013, C-681/11).

98 — Vgl. meine Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. (Nrn. 89 und 93). Der Umstand, dass es sich nicht um eine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme handelte, wird im Übrigen im Urteil des Gerichts vom 11. März 1999, Aristrain/Kommission (T-156/94, Slg. 1999, II-645, Randnr. 67), bestätigt.

159. Daraus folgt, dass das Gericht die Zurückweisung der Rügen und Klagegründe betreffend einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit nicht auf diese Regel stützen konnte, als es in Randnr. 215 des angefochtenen Urteils davon ausging, dass jede der Gesellschaften, gegen die eine gesamtschuldnerisch zu zahlende Geldbuße festgesetzt werde, zweifelsfrei den Anteil des Geldbußenbetrags in Erfahrung bringen könne, der letztlich auf sie entfalle.

160. In dieser Hinsicht ist außerdem, wie ich in den Nrn. 85 und 86 meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. ausgeführt habe, darauf hinzuweisen, dass, wenn die wirtschaftliche Einheit in der Form, in der sie bestand, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung der Kommission nicht mehr besteht, der Grundsatz der individuellen Straffestsetzung für die juristischen Personen, die nicht mehr gemeinsam eine solche wirtschaftliche Einheit bilden, hinsichtlich der Festsetzung der Sanktion im Innenverhältnis Rechtssicherheit verlangt, wenn die Kommission im Rahmen ihres Ermessensspielraums entscheidet, sie gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

161. Diese Rechtsträger, die zwar im Außenverhältnis gegenüber der Kommission für die Zahlung der gesamten Geldbuße für die vom Unternehmen begangene Zuwiderhandlung verantwortlich bleiben, müssen, da sie zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung nicht mehr einem einheitlichen wirtschaftlichen Gebilde angehören, den Anteil in Erfahrung bringen können, den sie im Verhältnis zu ihren Mitgesamtschuldnern zu tragen haben, mit denen sie keine ausreichenden wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen mehr haben, die ihre Einbeziehung in eine wirtschaftliche Einheit mit ihnen rechtfertigte.

162. Daraus folgt, dass die Kommission, wenn sie im Rahmen ihres Ermessensspielraums [99] beschließt, die Rechtsträger, die zum Zeitpunkt der Begehung der Zuwiderhandlung eine wirtschaftliche Einheit darstellten, aber zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung nicht mehr Teil derselben wirtschaftlichen Einheit sind, gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen, sich nicht ihrer Verpflichtung entziehen kann, den Anteil an der Geldbuße zu bestimmen, den ein Rechtsträger, der über keine Bindungen mehr verfügt, die seine Einbeziehung in die wirtschaftliche Einheit rechtfertigen, im Verhältnis zu den anderen Mitschuldnern zu tragen hat.

163. Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass die Parteien zwar gewiss im Rahmen der Vertragsfreiheit in ihren privatrechtlichen Beziehungen frei bestimmen können, welcher Rechtsträger welchen Teil der Geldbuße trägt, es ihnen hingegen nicht zusteht, die Anteile der Verantwortlichkeit jeder in Anspruch genommenen juristischen Person frei zu bestimmen und somit die jeweiligen Anteile der Geldbuße festzulegen, die Sanktionscharakter haben und daher unter das Wettbewerbsrecht fallen. Ich interpretiere das angefochtene Urteil in diesem Sinne und teile insoweit die Ansicht des Gerichts, das in Randnr. 214 feststellt, dass es nicht Sache der Parteien sei, frei darüber zu bestimmen, wie sie untereinander den Betrag einer gesamtschuldnerisch gegen sie festgesetzten Geldbuße aufteilten. Wenn sich die Kommission daher auf die Tatsache beruft, dass sich die Mitgesamtschuldner den Betrag einer Geldbuße frei aufteilen könnten, trifft dies zwar im Rahmen ihrer privatrechtlichen Beziehungen zu, doch kann diese Tatsache das aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgende Erfordernis, dass jeder Betroffene den Umfang der ihm mit der Entscheidung der Kommission auferlegten Verpflichtungen genau und eindeutig in Erfahrung bringen können muss, nicht ausgleichen.

164. Vor diesem Hintergrund bin ich der Ansicht, dass das Gericht in den Randnrn. 214 bis 218, 222 und 236 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen hat, indem es die Zurückweisung des Vorbringens der Rechtsmittelführerinnen vor ihm auf die Regel der Haftung zu gleichen Teilen gestützt hat.

99 — Vgl. die in Fn. 81 der vorliegenden Schlussanträge angeführte Rechtsprechung.

165. Was zweitens die Rüge von Alstom betrifft, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die Kommission die Befugnis zur Bestimmung des jeweiligen Beitrags der Mitgesamtschuldner zur Zahlung der Geldbuße nicht einem nationalen Richter oder Schiedsrichter überantwortet habe, ist zunächst die von der Kommission geltend gemachte Einrede der Unzulässigkeit zurückzuweisen, nach der es sich um ein unzulässiges neues Angriffsmittel handelt.

166. Wie sich in dieser Hinsicht aus der Rechtsprechung ergibt, kann – in Anbetracht dessen, dass eine Partei sämtliche Gründe eines Urteils, das sie beschwert, anfechten können muss - jede Partei, wenn das Gericht zwei Rechtssachen verbunden und ein einziges Urteil erlassen hat, das auf alle von den Parteien im Verfahren vor ihm vorgetragenen Angriffs- und Verteidigungsmittel eingeht, Erwägungen beanstanden, die sich auf Angriffs- und Verteidigungsmittel beziehen, die vor dem Gericht allein vom Kläger in der anderen verbundenen Rechtssache geltend gemacht worden sind, wenn diese Erwägungen sie beschweren [100].

167. Nun steht fest, dass Areva und ihre ehemaligen Tochtergesellschaften ein solches Angriffsmittel vor dem Gericht geltend gemacht haben, das darauf in den Randnrn. 232 bis 237 des angefochtenen Urteils eingegangen ist. Unter diesen Umständen ist dieses Angriffsmittel, was die drei an Alstom übertragenen ehemaligen Tochtergesellschaften von Areva betrifft, kein neues Angriffsmittel. In Bezug auf Alstom ist davon auszugehen, dass auch sie zulässigerweise diesen Erwägungen des Gerichts im Rechtsmittel entgegentreten kann, da diese sie unstreitig beschweren.

168. In der Sache ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung [101] die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig wird, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. Außerdem handelt jedes Organ gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 EUV (früher Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EG) nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in den Verträgen festgelegt sind.

169. Wie ich in den Nrn. 48 ff. meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a., auf die ich verweise, im Einzelnen ausgeführt habe, bin ich der Ansicht, dass die Zuständigkeit der Kommission, im Rahmen ihrer Befugnis zur Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen die Wettbewerbsbestimmungen, die interne Aufteilung der Geldbuße zwischen Gesamtschuldnern festzusetzen, nicht verneint werden kann, soweit dies zur Erreichung des Ziels dieser Befugnis erforderlich ist, d. h., um die Einhaltung der Verbote nach diesen Bestimmungen sicherzustellen. Hingegen wird in gewissen Fällen, wie dem, den ich oben in den Nrn. 160 bis 162 angeführt habe, die Festsetzung der Anteile der von der Kommission gesamtschuldnerisch in Anspruch genommenen Mitschuldner erforderlich.

170. Da die Kommission im vorliegenden Fall entschieden hat, zwei Gesellschaften, nämlich Alstom und die Areva T&D SA, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung nicht mehr einer wirtschaftlichen Einheit angehörten, gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen, war sie meines Erachtens verpflichtet, deren jeweilige Anteile festzusetzen.

100 — Vgl. Urteil Team Relocations u. a./Kommission (Randnr. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).

101 — Dieser Grundsatz ist in Art. 5 Abs. 2 EUV verankert.

171. Daraus folgt, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen hat, indem es in den Randnrn. 236 und 237 des angefochtenen Urteils die Klagegründe und Rügen betreffend einen Verstoß gegen Art. 7 EG mit der Feststellung zurückgewiesen hat, dass sie auf einer irrigen Annahme beruhten, da im vorliegenden Fall die Kommission in der streitigen Entscheidung den jeweiligen Haftungsanteil der Areva T&D SA und von Alstom im Rahmen der Beteiligung des betroffenen Unternehmens an der Zuwiderhandlung in der Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 8. Januar 2004 und mithin ihren jeweiligen Anteil an der Geldbuße bestimmt habe, die sie der Kommission gesamtschuldnerisch schuldeten.

172. Was drittens die Rüge betreffend einen Verstoß gegen die Begründungspflicht betrifft, bin ich der Ansicht, dass diese keinen Erfolg haben kann. Mit seiner Begründung der Zurückweisung der Rügen betreffend die Rechtssicherheit und die rechtswidrige Übertragung von Befugnissen in den Randnrn. 214 und 216 sowie in Randnr. 236 des angefochtenen Urteils hat das Gericht bloß rechtliche Erwägungen angestellt und die Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung nach seiner Auslegung angewendet. Unabhängig von dem Umstand, dass ich diese Auslegung nicht teile, meine ich, dass es durchaus Sache des Gerichts war, solche rechtlichen Erwägungen im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle anzustellen. Daher kann nicht angenommen werden, das Gericht habe eine unerlaubte Auswechslung der Begründung der streitigen Entscheidung vorgenommen.

173. Was schließlich den Antrag der Kommission auf Auswechslung von Gründen angeht, mit denen ihrer Befugnis zur Bestimmung des Innenverhältnisses zwischen Mitgesamtschuldnern entgegengetreten wird, ist dieser im Licht der oben in den Nrn. 160 bis 163 und 169 angestellten Erwägungen zurückzuweisen. Da dieser Antrag im Wesentlichen den Argumenten entspricht, die die Kommission im Rahmen ihres ersten und ihres dritten Rechtsmittelgrundes in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. vorgebracht hat, erlaube ich mir, für nähere Erwägungen auf meine Prüfung dieser Rechtsmittelgründe in den Nrn. 42 bis 91 meiner Schlussanträge in der genannten Rechtssache zu verweisen.

4. Ergebnis zu den Rechtsmittelgründen und Rügen betreffend die Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung

174. Aus alledem ergibt sich meines Erachtens, dass dem zweiten und dem dritten Rechtsmittelgrund von Areva sowie dem vierten Rechtsmittelgrund der Gesellschaften der Alstom-Gruppe stattzugeben und folglich die in Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Tenors des angefochtenen Urteils vorgesehene Geldbuße aufzuheben ist.

E – *Zum vierten Rechtsmittelgrund von Areva betreffend einen Rechtsfehler bei der Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung*

175. Mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund macht Areva geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, da es von seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung keinen Gebrauch gemacht habe, um dem Verstoß der Kommission gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung bezüglich der ihr gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße abzuhelfen.

176. Areva bringt erstens vor, ihr sei für eine Zuwiderhandlung von vier Monaten gesamtschuldnerisch ein Betrag zur Zahlung auferlegt worden, der fast die Hälfte der Summe darstelle, die Alstom für eine Zuwiderhandlung von zwölf Jahren gesamtschuldnerisch zu zahlen habe, oder beinahe das Doppelte der Geldbuße, die Alstom allein für ihre unmittelbare Beteiligung am Kartell während eines Zeitraums von vier Jahren zu zahlen habe. Ein solcher Unterschied zwischen den Beträgen der Geldbuße widerspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zweitens habe das Gericht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, da es die streitige Entscheidung bestätigt habe, in der Areva

eine viel strengere Sanktion auferlegt worden sei als Alstom, obwohl Alstom eine der Gründergesellschaften des Kartells gewesen sei und obwohl die Gesamtdauer der Beteiligung von Alstom am Kartell 47-mal länger als die von Areva und der Umsatz von Alstom höher als der von Areva gewesen sei.

177. In Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung hätte das Gericht bewerten müssen, ob der Betrag der gegen Areva festgesetzten Geldbuße in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und zur Dauer der Zuwiderhandlung stehe und ob er dem Gleichbehandlungsgrundsatz entspreche. In Anwendung dieser Grundsätze hätte es den Betrag der Geldbuße herabsetzen müssen, für den Areva gesamtschuldnerisch hafte.

178. Zunächst sind die von der Kommission im Hinblick auf diesen Rechtsmittelgrund erhobenen Unzulässigkeitseinreden zu prüfen.

179. Die Kommission bringt erstens vor, dieser Rechtsmittelgrund sei unzulässig, da Areva in ihrer Rechtsmittelschrift die Punkte des angefochtenen Urteils nicht genau angebe, die ihrer Ansicht nach einen Rechtsfehler enthielten. Hierzu weise ich darauf hin, dass zwar nach Art. 169 Abs. 2 der neuen Verfahrensordnung die geltend gemachten Rechtsgründe und -argumente die beanstandeten Punkte der Begründung der Entscheidung des Gerichts genau bezeichnen müssen, jedoch war in der alten, auf das vorliegende Verfahren anwendbaren Verfahrensordnung [102] eine solche Anforderung formal nicht vorgesehen. Gewiss musste auch vor dem Inkrafttreten der neuen Verfahrensordnung nach ständiger Rechtsprechung gemäß Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 112 § 1 Buchst. c seiner alten Verfahrensordnung ein Rechtsmittel die beanstandeten Teile des Urteils, dessen Aufhebung beantragt wurde, sowie die rechtlichen Argumente, die diesen Antrag speziell stützten, genau bezeichnen [103].

180. Jedoch ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass Areva im Wesentlichen beanstandet, dass das Gericht seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung nicht ausgeübt habe. Da es sich um die Rüge einer Unterlassung handelt, gibt es ihrem Wesen nach keinen Punkt im angefochtenen Urteil, mit dem diese Rüge in Zusammenhang gebracht werden könnte oder in dem auf diese Unterlassung Bezug genommen würde. Außerdem bezeichnet Areva die rechtlichen Argumente, die diesen Antrag speziell stützen, nämlich einen Rechtsfehler betreffend einen Verstoß der Kommission gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung.

181. Unter diesen Umständen bin ich der Ansicht, dass der vierte Rechtsmittelgrund von Areva nicht aus dem Grund für unzulässig erklärt werden kann, dass diese die Punkte des angefochtenen Urteils nicht näher angegeben habe, die ihres Erachtens einen Rechtsfehler aufwiesen.

182. Zweitens vertritt die Kommission die Ansicht, dieser Rechtsmittelgrund sei unzulässig, da er zum einen ein neues Angriffsmittel sei, das vor dem Gericht nicht vorgebracht worden sei, und da mit ihm zum anderen die Überprüfung der Höhe der vom Gericht abgeänderten Geldbuße durch den Gerichtshof beantragt werde, was nicht dessen Sache sei.

183. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der oben in Nr. 112 angeführten Rechtsprechung eine Partei ein Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht erstmals vor dem Gerichtshof vorbringen kann, das sie vor dem Gericht hätte vorbringen können, aber nicht vorgebracht hat, da das Rechtsmittel den vor dem Gericht verhandelten Streitgegenstand nicht verändern kann.

102 — Vgl. Fn. 49 der vorliegenden Schlussanträge.

103 — Vgl. Urteil vom 2. April 2009, France Télécom/Kommission (C-202/07 P, Slg. 2009, I-2369, Randnr. 55), sowie Beschluss vom 2. Februar 2012, Elf Aquitaine/Kommission (C-404/11 P, Randnr. 15).

184. Außerdem ist es zwar, wie ich oben in Nr. 122 ausgeführt habe, nach der Rechtsprechung zulässig, dass ein Kläger ein Rechtsmittel einlegt, mit dem er vor dem Gerichtshof Rechtsmittelgründe geltend macht, die sich aus dem angefochtenen Urteil selbst ergeben und mit denen dessen Begründetheit aus rechtlichen Erwägungen gerügt wird [104], jedoch setzt nach gefestigter Rechtsprechung im Rechtsmittelstadium der Gerichtshof hinsichtlich der Frage der Verhältnismäßigkeit einer Geldbuße nicht seine eigene Würdigung aus Gründen der Billigkeit an die Stelle der Würdigung des Gerichts, sondern beschränkt sich darauf, zu prüfen, ob dem Gericht bei der Ausübung von dessen Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung offensichtliche Fehler unterlaufen sind, etwa, weil es nicht alle maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat [105]. Ein Rechtsfehler des Gerichts wegen der unangemessenen Höhe einer Geldbuße kann daher im Rechtsmittelverfahren nur ausnahmsweise festgestellt werden, und zwar dann, wenn „die Höhe der Sanktion nicht nur unangemessen, sondern auch dermaßen überhöht ist, dass sie unverhältnismäßig wird“ [106].

185. Außerdem ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass die Ausübung einer Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung nicht dazu führen darf, dass Unternehmen, die an einer gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßenden Vereinbarung beteiligt waren, bei der Ermittlung der Höhe ihrer Geldbußen ungleich behandelt werden [107].

186. Im vorliegenden Fall macht Areva in ihrem Rechtsmittel geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, da es nicht von seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung Gebrauch gemacht habe, um dem Verstoß der Kommission gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung hinsichtlich der ihr gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße *abzuhelfen*.

187. Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die mögliche Unverhältnismäßigkeit einer durch eine Entscheidung der Kommission verhängten Geldbuße vom Gericht nicht von Amts wegen zu prüfen ist, da sie keinen Gesichtspunkt zwingenden Rechts darstellen kann. Das Gericht entscheidet daher über einen auf eine solche Unverhältnismäßigkeit gestützten Klagegrund nur, wenn er vom Kläger geltend gemacht wird [108]. Dieselben Erwägungen sind auf einen Klagegrund betreffend einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz anwendbar [109].

188. Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass zwar die Befugnis des Unionsrichters zu unbeschränkter Nachprüfung diesen über die reine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Zwangsmaßnahme hinaus dazu ermächtigt, die Beurteilung der Kommission durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen und demgemäß die verhängte Geldbuße oder das verhängte Zwangsgeld aufzuheben, herabzusetzen oder zu erhöhen, jedoch zum einen die Ausübung dieser Befugnis nicht einer Prüfung von Amts wegen entspricht und zum anderen das Verfahren vor den Gerichten der

104 — Vgl. meine Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. (Nrn. 139 und 140) sowie Urteil Stadtwerke Schwäbisch Hall u. a./Kommission (Randnr. 17). In der Rechtssache C-232/11 P, die Gegenstand der genannten Schlussanträge ist, hat Reyrolle anders als Areva einen Rechtsmittelgrund betreffend einen Verstoß gegen diese Grundsätze durch das Gericht selbst, bei der Abänderung der Geldbuße im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung, geltend gemacht.

105 — Vgl. die Schlussanträge von Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Schindler Holding u. a./Kommission, Nr. 222 und die dort angeführte Rechtsprechung.

106 — Vgl. in diesem Sinne Urteile vom 22. November 2012, E.ON Energie/Kommission (C-89/11 P, Randnr. 126), und vom 30. Mai 2013, Quinn Barlo u. a./Kommission (C-70/12 P, Randnr. 57).

107 — Vgl. Urteile vom 6. Dezember 2012, Kommission/Verhuizingen Coppens (C-441/11 P, Randnr. 80), sowie Quinn Barlo u. a./Kommission (Randnr. 46).

108 — Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14. März 2013, Viega/Kommission (C-276/11 P, Randnr. 57).

109 — Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 1. Oktober 1998, Langnese-Iglo/Kommission (C-279/95 P, Slg. 1998, I-5609, Randnrn. 53 bis 55), und Urteil des Gerichts vom 6. März 2002, Diputación Foral de Álava u. a./Kommission (T-92/00 und T-103/00, Slg. 2002, II-1385, Randnr. 90).

Union ein streitiges Verfahren ist. Mit Ausnahme der Gründe zwingenden Rechts, die der Richter von Amts wegen zu berücksichtigen hat, wie etwa das Fehlen einer Begründung der angefochtenen Entscheidung, ist es Sache des Klägers, gegen die Entscheidung Klagegründe vorzubringen und für diese Beweise beizubringen [110].

189. Im vorliegenden Fall ist jedoch festzustellen, dass Areva vor dem Gericht keinen Klagegrund betreffend einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung vorgebracht hat, mit dem sie die Rechtswidrigkeit der Geldbuße, die ihr aufgrund des Verstoßes gegen diese Grundsätze auferlegt worden sei, geltend gemacht hätte. Sie hat sich zwar vor dem Gericht auf einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit berufen. Jedoch haben diese Rügen eine ganz andere Frage betroffen, nämlich die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme der Gesellschaften Alstom und Areva T&D SA und nicht eine Rechtswidrigkeit des gegen Areva festgesetzten Betrags der Geldbuße.

190. Im Licht der oben in den Nrn. 187 und 188 angeführten Rechtsprechung kann daher Areva, da sie vor dem Gericht keinen Verstoß der Kommission gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung in dem vor dem Gerichtshof geltend gemachten Sinne vorgetragen hat, im Rechtsmittelstadium nicht mehr beanstanden, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es nicht selbst von Amts wegen im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung einen solchen Verstoß berücksichtigt habe. Unter diesen Umständen ist der vierte Rechtsmittelgrund von Areva meines Erachtens als unzulässig zurückzuweisen.

191. Zum Argument von Areva, dieser Rechtsmittelgrund sei jedenfalls zulässig, da ein neuer tatsächlicher Grund, der zwischen der Einreichung der Klage und der des Rechtsmittels eingetreten sei, nämlich die Übertragung der Areva T&D SA an Alstom, rechtfertige, dass er erst im Laufe des Verfahrens vorgebracht worden sei, weise ich darauf hin, dass sowohl nach dem Wortlaut des oben in Nr. 75 wiedergegebenen Art. 42 Abs. 2 der Verfahrensordnung als auch nach der Rechtsprechung [111] ein neues Angriffs- oder Verteidigungsmittel, um wegen des Eintretens eines neuen tatsächlichen Grundes zulässig zu sein, auf diesen neuen tatsächlichen Grund „gestützt werden“ muss. Die Übertragung der Areva T&D SA im Jahr 2010 von Areva an Alstom kann aber keine Auswirkung auf die angebliche Unverhältnismäßigkeit der Geldbuße oder Diskriminierung und daher auf die Möglichkeit von Areva haben, in erster Instanz einen Klagegrund betreffend einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung geltend zu machen. Unter diesen Umständen „wird“ dieses neue Angriffsmittel nicht auf diese Übertragung „gestützt“, und es ist daher nicht möglich, sich auf diese zu berufen, um seine Zulässigkeit zu rechtfertigen.

192. Soweit schließlich das Vorbringen von Areva dahin ausgelegt werden kann, dass es ihr darum geht, wegen der sehr kurzen Dauer ihrer Beteiligung an der Zuwiderhandlung eine neue Würdigung der Angemessenheit des gegen sie festgesetzten Geldbußenbetrags zu erreichen, weise ich darauf hin, dass der Umstand, dass die Beteiligung von Areva am Kartell sehr kurz war, sich in keiner Weise auf die Schwere der Zuwiderhandlung auswirkt, wie sie sich aus ihrem Wesen ergibt und sich in der Berechnung der Geldbuße, insbesondere in der Festsetzung des Ausgangsbetrags, widerspiegelte. Der Umstand, dass die Dauer der Beteiligung von Areva am Kartell sehr kurz war, spiegelte sich in der Tatsache wider, dass dieser Ausgangsbetrag nicht aufgrund der Dauer der Zuwiderhandlung erhöht

110 — Vgl. Urteil vom 8. Dezember 2011, KME Germany u. a./Kommission (C-272/09 P, Randnrn. 103 und 104).

111 — Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 15. Oktober 2002, Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission (C-238/99 P, C-244/99 P, C-245/99 P, C-247/99 P, C-250/99 P bis C-252/99 P und C-254/99 P, Slg. 2002, I-8375, Randnrn. 369 bis 378 und insbesondere Randnr. 371), sowie Nr. 96 der Schlussanträge von Generalanwältin Kokott vom 9. Juni 2005 in der Rechtssache Kommission/Vereinigtes Königreich (Urteil vom 20. Oktober 2005, C-6/04, Slg. 2005, I-9017).

wurde. Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall nichts darauf hinweist, dass der vom Gericht festgesetzte Geldbußenbetrag dermaßen überhöht wäre, dass er unverhältnismäßig würde. In diesem Fall hat der Gerichtshof nicht die Befugnis, die Würdigung des Gerichts durch seine eigene zu ersetzen [112].

193. Folglich ist meines Erachtens der vierte Rechtsmittelgrund von Areva, selbst in der Auslegung entsprechend dem vorstehenden Absatz, nach der oben in Nr. 184 angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs als unzulässig zurückzuweisen [113].

F – *Zum fünften Rechtsmittelgrund der Gesellschaften der Alstom-Gruppe betreffend einen Verstoß gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf*

194. Im Rahmen des fünften Rechtsmittelgrundes bringen die Gesellschaften der Alstom-Gruppe vor, das Gericht habe in den Randnrn. 223 bis 230 des angefochtenen Urteils die Bedeutung des Klagegrundes betreffend einen Verstoß des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf verkannt und sei daher auf den vor ihm geltend gemachten Klagegrund nicht eingegangen. Das Gericht habe sich im angefochtenen Urteil auf das Erfordernis einer gerichtlichen Kontrolle und insbesondere auf die Tatsache konzentriert, dass Alstom und die Areva T&D SA das Recht gehabt hätten, die Entscheidung einer gerichtlichen Kontrolle durch die effektive Ausübung von Rechtsbehelfen zu unterziehen, während in Wirklichkeit der vor dem Gericht geltend gemachte Klagegrund die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Erhebung einer Klage betroffen habe, die durch die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme von Alstom und der Areva T&D SA, die ihre jeweilige rechtliche Situation in verfahrenstechnischer Hinsicht verknüpft habe, beschränkt worden sei.

195. Hierzu ergibt sich aus den Randnrn. 223 bis 230 des angefochtenen Urteils, dass das Gericht keineswegs die Bedeutung des Vorbringens von Alstom verkannt, sondern sehr wohl auf den von ihr geltend gemachten Klagegrund eingegangen ist.

196. Das Gericht ist nämlich unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung in den Randnrn. 224 bis 227 dieses Urteils zu Recht davon ausgegangen, dass die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme von Alstom und der Areva T&D SA durch die Kommission nicht das Recht einer dieser beiden Gesellschaften als Adressaten der angefochtenen Entscheidung beeinträchtigt habe, diese Entscheidung einer gerichtlichen Kontrolle durch die effektive Ausübung der im Recht der Union garantierten Rechtsbehelfe zu unterziehen.

197. Der Umstand, dass Alstom, wenn die Areva T&D SA Klage erhoben hätte, verpflichtet gewesen wäre, dasselbe zu tun, um zu vermeiden, die gesamte Geldbuße zahlen zu müssen, und umgekehrt, ist in Wirklichkeit nur die automatische Folge der gesamtschuldnerischen Auferlegung einer Geldbuße, die in Bezug auf Alstom und die Areva T&D SA im vorliegenden Fall aus den oben in Nr. 41 dargelegten Gründen gerechtfertigt war. Diese Folge hat zweifellos eine Auswirkung auf die Strategie der verschiedenen Mitgesamtschuldner, sie führt jedoch nicht zu einem Verstoß gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

198. Jeder Mitschuldner behält nämlich das Recht und die Möglichkeit, Klage zu erheben, was im Übrigen sowohl Alstom als auch die Areva T&D SA getan haben. Wenn ein Mitgesamtschuldner keine Klage erhebt, läuft er zwar Gefahr, die gesamte Geldbuße zahlen zu müssen, selbst wenn das Gericht die Entscheidung, mit der die Geldbuße verhängt wird, infolge der Erhebung einer Klage durch einen anderen Mitschuldner für nichtig erklären sollte. Aus der Rechtsprechung ergibt sich nämlich zum einen, dass, wenn der Adressat einer Entscheidung Nichtigkeitsklage erhebt, der Unionsrichter nur mit den Teilen der Entscheidung befasst wird, die diesen Adressaten betreffen und

112 — Urteil Quinn Barlo u. a./Kommission (Randnr. 60).

113 — Ebd.

diejenigen Teile, die andere Adressaten betreffen, die die Entscheidung nicht angefochten haben, nicht Teil des Streitgegenstands sind, über den dieser Richter zu entscheiden hat, und zum anderen, dass folglich ein Punkt der Begründung eines Nichtigkeitsurteils keine Verbindlichkeit für Personen hat, die nicht Partei des Verfahrens waren und für die das Urteil daher keine wie auch immer geartete Entscheidung enthalten kann [114].

199. Das Gericht hat daher keineswegs die Bedeutung des von Alstom vor ihm geltend gemachten Klagegrundes betreffend einen Verstoß des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf verkannt, als es in Randnr. 230 des angefochtenen Urteils entschieden hat, darin, dass mit der angefochtenen Entscheidung eine gesamtschuldnerisch zu zahlende Geldbuße gegen Alstom und die Areva T&D SA verhängt werde, könne kein Verstoß gegen den Grundsatz des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gesehen werden.

200. Der fünfte Rechtsmittelgrund von Alstom ist daher meines Erachtens zurückzuweisen.

G – *Ergebnis zur Würdigung der Rechtsmittel*

201. Nach alledem bin ich der Meinung, dass dem zweiten und dem dritten Rechtsmittelgrund von Areva sowie dem vierten Rechtsmittelgrund der Gesellschaften der Alstom-Gruppe stattzugeben und folglich die in Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Tenors des angefochtenen Urteils vorgesehene Geldbuße aufzuheben ist.

202. Im Übrigen sind die Rechtsmittelgründe meiner Ansicht nach zurückzuweisen.

IV – Zu den Nichtigkeitsklagen und zur Festsetzung der Geldbuße

A – *Zu den Nichtigkeitsklagen*

203. Nach Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs kann der Gerichtshof, wenn das Rechtsmittel begründet ist und er das Urteil des Gerichts aufhebt, den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist, oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückverweisen.

204. Im vorliegenden Fall ist der Rechtsstreit meines Erachtens zur Entscheidung reif.

205. Die Verantwortlichkeit der Rechtsmittelführerinnen für die in der streitigen Entscheidung festgestellte und vom Gericht im angefochtenen Urteil bestätigte Zuwiderhandlung wird nämlich nach der Würdigung der Rechtsmittel nicht in Frage gestellt. Nur die in Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Tenors des angefochtenen Urteils vorgesehene Geldbuße ist meines Erachtens wegen Fehlern, die die Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung betreffen und zu Rechtsverstößen geführt haben, aufzuheben.

206. Hierzu ist festzustellen, dass die Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung, die in der streitigen Entscheidung, insbesondere in ihrem Art. 2 Buchst. c, vorgesehen ist, dieselbe ist wie die sie bestätigende in Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Tenors des angefochtenen Urteils. Dieselben Rechtsverstöße, die mich im Rahmen der Prüfung oben in den Nrn. 96 bis 174 veranlasst haben, die

114 — Urteil vom 14. September 1999, Kommission/AssiDomän Kraft Products u. a. (C-310/97 P, Slg. 1999, I-5363, Randnrn. 53 bis 55). Zur Anwendung dieser Grundsätze in einem besonderen Fall vgl. Urteil Kommission/Tomkins, Randnrn. 43 und 47.

Aufhebung dieses Punktes des Tenors des angefochtenen Urteils vorzuschlagen, liegen folglich auch in Bezug auf die Geldbuße vor, wie sie mit der streitigen Entscheidung festgesetzt wurde. Unter diesen Umständen bin ich der Ansicht, dass auch Art. 2 Buchst. c der streitigen Entscheidung, wie von den Rechtsmittelführerinnen vor dem Gericht beantragt, für nichtig zu erklären ist.

B – *Zur Festsetzung der Geldbuße*

207. Die von mir vorgeschlagene teilweise Nichtigerklärung von Art. 2 Buchst. c der streitigen Entscheidung hat zur Folge, dass auch über die in dieser Entscheidung festgesetzte Geldbuße neu zu befinden ist. Im Rahmen seines Evokationsrechts nach Art. 61 Abs. 1 der Satzung genießt der Gerichtshof diesbezüglich die Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung, wie sie in Art. 261 AEUV in Verbindung mit Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorgesehen ist [115]. Er kann also die Geldbuße nach freiem Ermessen neu festsetzen [116].

208. Unter diesen Umständen ist darauf hinzuweisen, dass die gegen Alstom Grid SAS verhängte Geldbuße von 48 195 000 Euro, die das Gericht im angefochtenen Urteil festgesetzt hat, durch die Rechtsmittelgründe und Rügen, denen der Gerichtshof nach meinem Vorschlag stattgeben soll, nicht in Frage gestellt wird. Dieser Betrag bleibt daher unverändert.

209. Hingegen ergibt sich aus den in den Nrn. 135 ff. angestellten Erwägungen, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die zwei aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften, die ausschließlich auf der Grundlage einer vollständig von ihrer Tochtergesellschaft abgeleiteten Haftung in Anspruch genommen wurden, durch die Anordnung einer Gesamthaftung mit ihrer (ehemaligen bzw. neuen) Tochtergesellschaft miteinander verbunden werden, die Gesamtsumme der Beträge, die gegen die Muttergesellschaften festgesetzt werden, den Betrag nicht übersteigen kann, der gegen die Tochtergesellschaft festgesetzt wird. Außerdem müssen die Muttergesellschaften zweifelsfrei den Betrag, den sie für den Zeitraum, für den sie zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung verantwortlich sind, zu zahlen haben, in Erfahrung bringen können.

210. Da der Betrag der gegen die Tochtergesellschaft, nämlich Alstom Grid SAS, verhängten Geldbuße mit 48 195 000 Euro festgesetzt wurde, sind die zwei Anteile an diesem Betrag zu bestimmen, für den die beiden Muttergesellschaften jeweils gesamtschuldnerisch mit dieser haften.

211. In dieser Hinsicht kann meiner Ansicht nach ein relevantes Kriterium für die Aufteilung der Geldbuße der Tochtergesellschaft zwischen den beiden Muttergesellschaften die jeweilige Dauer der Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Tochtergesellschaft sein. Dieses Kriterium ist gewiss nicht das einzige, das erwogen werden könnte. Es scheint mir jedoch unter den Umständen des vorliegenden Falles ein angemessenes Kriterium zu sein, das ermöglicht, eine gewisse Verhältnismäßigkeit bei der Festsetzung der Anteile zu gewährleisten.

212. So ergibt sich aus der Akte, dass Alstom in der Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 8. Januar 2004, d. h., für eine Dauer von elf Jahren und einem Monat, einen bestimmenden Einfluss auf die Alstom T&D SA ausübte.

115 — Verordnung des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 [EG] und 82 [EG] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

116 — Vgl. Urteil Kommission/Verhuizingen Coppens (Randnr. 79). Vgl. auch Urteile vom 8. Juli 1999, Kommission/Anic Partecipazioni (C-42/92 P, Slg. 1999, I-4125, Randnr. 218), vom 17. Dezember 1998, Baustahlgewebe/Kommission (C-185/95 P, Slg. 1998, I-8417, Randnrn. 141 und 142), vom 16. November 2000, Weig/Kommission (C-280/98 P, Slg. 2000, I-9757, Randnr. 83), sowie vom 21. September 2006, JCB Service/Kommission (C-167/04 P, Slg. 2006, I-8935, Randnr. 244).

213. Die Areva SA und die Areva T&D Holding SA übten während eines Zeitraums von vier Monaten, nämlich zwischen dem 9. Januar und dem 11. Mai 2004, einen bestimmenden Einfluss auf die Areva T&D SA und die Areva T&D AG [117] aus.

214. Daraus folgt meines Erachtens, dass bei Anwendung des in Nr. 211 angegebenen Kriteriums Alstom gesamtschuldnerisch mit der Alstom Grid SAS für 46 787 847 Euro haften müsste, und Areva, die T&D Holding SA und die Alstom Grid AG gesamtschuldnerisch mit der Alstom Grid SAS für 1 407 153 Euro [118].

C – *Zur Festsetzung des Anteils von Areva*

215. Falls der Gerichtshof die von mir vorgeschlagene Auslegung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung teilen sollte – nach der, wenn Rechtsträger gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Begehung der Zuwiderhandlung eine wirtschaftliche Einheit darstellten, aber zum Zeitpunkt der Verhängung der Sanktion nicht mehr Teil derselben wirtschaftlichen Einheit sind, es erforderlich ist, den Anteil an der Geldbuße zu bestimmen, den der Rechtsträger, der über keine Bindungen mehr verfügt, die seine Einbeziehung in die wirtschaftliche Einheit rechtfertigen, im Verhältnis zu den anderen Mitschuldnern zu tragen hat [119] – sind noch die Geldbußenanteile der Rechtsträger konkret festzusetzen, die im vorliegenden Fall gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden, aber nicht mehr Teil der wirtschaftlichen Einheit sind.

216. Hierzu habe ich bereits darauf hingewiesen, dass zum einen, soweit die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung den Unionsrichter ermächtigt, den angefochtenen Rechtsakt über die reine Kontrolle der Rechtmäßigkeit hinaus abzuändern, d. h., die Beurteilung der Kommission durch seine eigene zu ersetzen [120], er diese Befugnis innerhalb der Grenzen der der Kommission von den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten ausüben kann. In dem im vorstehenden Absatz angeführten Fall ist der Unionsrichter meines Erachtens im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung ermächtigt, die Anteile an der Geldbuße festzusetzen, die gegen diese gesamtschuldnerisch in Anspruch genommenen Rechtsträger, die jedoch nicht mehr Teil der wirtschaftlichen Einheit sind, die die Zuwiderhandlung begangen hat, verhängt wurde [121]. Zum anderen habe ich auch bereits ausgeführt, dass die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung den Unionsrichter ermächtigt, „alle tatsächlichen Umstände“ einschließlich der Umstände, die nach der vor ihm angefochtenen Entscheidung eingetreten sind, zu berücksichtigen [122].

217. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch aus der Akte, dass nach der Übertragung der T&D-Aktivitäten von Alstom an Areva Alstom Grid SAS und die beiden anderen ehemaligen Tochtergesellschaften von Areva (nämlich T&D Holding SA und Alstom Grid AG) jetzt wieder Tochtergesellschaften von Alstom geworden sind.

117 — Zur Areva T&D AG ergibt sich aus Randnr. 21 der streitigen Entscheidung, dass sie ein Vehikel war, das geschaffen wurde, um die Übertragung der T&D-Aktivitäten von Alstom an Areva zu erleichtern. Sie war in der Zeit vom 22. Dezember 2003 – der Zeitpunkt, zu dem ihr diese Aktivitäten übertragen wurden – bis zum Ende der Zuwiderhandlung am 11. Mai 2004 unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt.

118 — Die Gesamtdauer der Beteiligung der Alstom Grid SAS am Kartell betrug nämlich elf Jahre und fünf Monate, also 137 Monate, davon 133 unter dem bestimmenden Einfluss von Alstom und vier unter dem Einfluss von Areva, woraus sich eine Geldbuße von 46 787 847 Euro für Alstom (nämlich 48 195 000/137 x 133) und von 1 407 153 Euro für Areva und ihre ehemaligen Tochtergesellschaften (nämlich 48 195 000 /137 x 4) ergibt.

119 — Vgl. oben, Nrn. 160 ff. sowie die Verweise auf meine Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a.

120 — Vgl. Nr. 38 meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Tomkins.

121 — Vgl. Nrn. 93 bis 95 meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a.

122 — Vgl. Nrn. 38 und 43 meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Tomkins.

218. Im vorliegenden Fall stellte folglich Areva zum Zeitpunkt der Begehung der Zuwiderhandlung eine wirtschaftliche Einheit mit ihren ehemaligen Tochtergesellschaften dar, mit denen sie gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen wurde und mit denen sie jedoch zum Zeitpunkt der Abänderung der Sanktion nicht mehr Teil einer wirtschaftlichen Einheit war. Daher ist der Anteil an der gegen Areva gesamtschuldnerisch mit ihren ehemaligen Tochtergesellschaften verhängten Geldbuße festzusetzen.

219. In Nr. 87 meiner Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Siemens Österreich u. a. habe ich gewisse Umstände betreffend die Bindungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft aufgeführt, auf die im Übrigen die Kommission selbst hingewiesen hatte, die grundsätzlich für den Ausschluss der Ausübung eines bestimmenden Einflusses nicht relevant sind, die aber bei der Bestimmung der Anteile an der Verantwortlichkeit zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft und daher bei der Bestimmung des Innenverhältnisses zwischen Mitgesamtschuldnern der Geldbuße berücksichtigt werden können. Zu diesen Umständen, die meines Erachtens nicht verbindlich oder erschöpfend aufgelistet werden können, gehören nach der Darstellung der Kommission die Tatsache, dass die Muttergesellschaft nicht unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt war, die Frage, ob und in welchem Umfang der von der Zuwiderhandlung betroffene Sektor für sie von Interesse ist, und die Tatsache, dass sie keine Kenntnis von der Zuwiderhandlung hatte. In denselben Schlussanträgen habe ich auch darauf hingewiesen, dass, ebenso wie bei der Festsetzung der Sanktion, ein gewisses Ermessen bei der Beurteilung der Erheblichkeit und des Gewichts dieser Umstände, die in jedem Einzelfall zu berücksichtigen sind, einzuräumen ist.

220. Die Verfahrensökonomie spricht dafür, dass der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst endgültig entscheidet, wann immer die Akten vollständig sind, alle erforderlichen Angaben vorliegen und sich die Parteien zu allen maßgeblichen Gesichtspunkten vor Gericht äußern konnten [123].

221. Im vorliegenden Fall enthält die Akte einige Hinweise, die bei der Bestimmung des Anteils von Areva an der Verantwortlichkeit berücksichtigt werden können [124]. Der Gerichtshof könnte auf der Grundlage der Würdigung dieser Umstände in der Lage sein, selbst endgültig über die Festsetzung des Areva auferlegten Anteils an der Geldbuße zu entscheiden. Es ist jedoch festzustellen, dass in diesem Verfahrensstadium die betroffenen Gesellschaften noch keine Gelegenheit hatten, sich insoweit zu äußern. Wenn der Gerichtshof die von mir vorgeschlagene Auslegung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung teilen und der Ansicht sein sollte, dass hinreichende Angaben vorliegen, um die Festsetzung des Anteils von Areva vorzunehmen, wäre meines Erachtens unter diesen Umständen eine Anhörung der beteiligten Gesellschaften zu diesem Punkt erforderlich.

222. Sollte hingegen der Gerichtshof der Ansicht sein, dass ihm jedenfalls nicht alle erforderlichen Angaben vorliegen, um die Festsetzung des Anteils von Areva vorzunehmen, so obliegt es meines Erachtens der Kommission, diesen Anteil konkret festzusetzen, und zwar aufgrund ihrer Verpflichtung nach Art. 266 AEUV, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

V – Kosten

223. Nach Art. 184 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs entscheidet dieser über die Kosten, wenn das Rechtsmittel begründet ist und er den Rechtsstreit selbst endgültig entscheidet.

123 — Vgl. Nr. 44 der Schlussanträge von Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Kommission/Verhuizingen Coppens und die dort angeführte Rechtsprechung.

124 — Aus der Akte ergibt sich nämlich, dass Areva vor der Übernahme ihrer Tochtergesellschaften durch Alstom in dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Sektor nicht tätig war und sie in diesem Sektor nicht mehr tätig ist, da sie alle ihre Aktivitäten im Geschäftsbereich T&D verkauft hat (vgl. Nr. 6 der vorliegenden Schlussanträge). Es scheint sich außerdem aus der streitigen Entscheidung zu ergeben, dass sie an den Kartelltreffen während des betreffenden Zeitraums nicht unmittelbar teilgenommen hat. Sie war jedoch die Muttergesellschaft an der Spitze des Konzerns.

224. Nach Art. 138 Abs. 1 der Verfahrensordnung, der gemäß deren Art. 184 Abs. 1 auf das Rechtsmittelverfahren Anwendung findet, ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Für den Fall, dass jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, bestimmt Art. 138 Abs. 3 der Verfahrensordnung, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt. Nach derselben Bestimmung kann der Gerichtshof entscheiden, dass eine Partei außer ihren eigenen Kosten einen Teil der Kosten der Gegenpartei trägt, wenn dies in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint.

225. Im vorliegenden Fall schlage ich vor, den Rechtsmitteln von Areva und den Gesellschaften der Alstom-Gruppe insoweit stattzugeben, als sie die Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung betreffen, sie jedoch im Übrigen zurückzuweisen. Nach der von mir vorgeschlagenen Lösung obsiegen jedoch Areva und die Gesellschaften der Alstom-Gruppe vor dem Gerichtshof im Wesentlichen.

226. Im Hinblick auf die Umstände des vorliegenden Falles bin ich der Meinung, dass der Kommission ihre eigenen Kosten in beiden Rechtszügen und ein Drittel der Kosten von Areva sowie der Gesellschaften der Alstom-Gruppe in diesen Rechtszügen aufzuerlegen sind. Areva und die Gesellschaften der Alstom-Gruppe tragen zwei Drittel ihrer eigenen Kosten in beiden Rechtszügen.

VI – Ergebnis

227. Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, wie folgt zu entscheiden:

1. Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 3. März 2011, Areva u. a./Kommission (T-117/07 und T-121/07), wird aufgehoben.

2. Im Übrigen werden die Rechtsmittel zurückgewiesen.

3. Art. 2 Buchst. c der Entscheidung K(2006) 6762 endg. der Kommission vom 24. Januar 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.899 – Gasisolierte Schaltanlagen) wird für nichtig erklärt.

4. Wegen der in Art. 1 Buchst. b bis f der Entscheidung K(2006) 6762 endg. festgestellten Zuwiderhandlungen, wird gegen die Alstom Grid SAS, neben der gegen die Alstom SA festgesetzten Geldbuße von 10 327 500 Euro, eine Geldbuße von 48 195 000 Euro, davon 46 787 847 Euro gesamtschuldnerisch mit der Alstom SA und 1 407 153 Euro gesamtschuldnerisch mit der Areva SA, der T&D Holding SA und der Alstom Grid AG festgesetzt.

5. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren ein Drittel der Kosten, die der Areva SA, der Alstom SA, der T&D Holding SA, der Alstom Grid SAS und der Alstom Grid AG im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

6. Die Areva SA, die Alstom SA, die T&D Holding SA, die Alstom Grid SAS und die Alstom Grid AG tragen zwei Drittel ihrer eigenen im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.